

## **Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg- Vorpommern**

Gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für  
Landwirtschaft, Ernährung, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau

Vom 16. Juli 2002 (AmtsBl. M-V S. 965),

geändert durch Erlass vom 31. August 2004 (Amtsbl. M-V S. 95)

### Inhaltsübersicht:

	Seite
1. Allgemeines	5
1.1 Zweck und Anwendungsbereich des Erlasses	5
1.2. Begriffsbestimmungen	5
1.3. Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie	7
2. Rechtsgrundlagen	8
3. Natura 2000 – Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern	9
3.1. Gebietsauswahl gemäß § 28 Abs. 1 LNatG M-V, Benennung an die Kommission	9
3.2. Eintragung in die Liste der Kommission	10
3.3. Konzertierungsgebiete	10
3.4. Bekanntmachung im Bundesanzeiger	10
4. Schutz der Gebiete vor Eintragung in die Liste der Kommission und vor einer Unterschutzstellung nach nationalem Recht	11
4.1. Von der Rechtsprechung entwickelter Schutz für vorgeschlagene FFH-Gebiete	11
4.2. Gesetzlicher Schutz gemäß § 28 Abs. 5 LNatG M-V	11
5. Unterschutzstellung der Gebiete	13
5.1. Schutzpflichten gemäß § 28 Abs. 2 bis 4 LNatG M-V	13
5.2. Schutz durch Rechtsvorschrift gemäß § 21 LNatG M-V	13
5.3. Schutz durch vertragliche Vereinbarungen oder Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers	14
5.4. Schutz aufgrund anderer Rechtsbestimmungen	15
6. Verträglichkeitsprüfung	15
6.1. Rechtsgrundlagen	15
6.2. Prüfung von Projekten und Plänen (§ 18 LNatG M-V, §§ 34 ff. BNatSchG)	15
6.3. Übersicht über den Prüfungsablauf	16
6.4. Verfahren	17
6.4.1. Zuständige Behörden	17
6.4.2. Beteiligung der Naturschutzbehörde	17
6.4.3. Fristen	18
6.4.4. Informationspflichten	19
6.4.5. Feststellung möglicher Kumulationseffekte	19
6.4.6. Vorgezogene Verträglichkeitsprüfung	20
6.4.7. Vorhaben, die nach dem UVPG zu prüfen sind	20
6.4.8. Notwendige Angaben des Vorhabenträgers	21
6.4.9. Öffentlichkeitsbeteiligung, Hinzuziehung Sachverständiger	21

6.4.10.	Mehrstufige Verfahren	22
6.4.11.	Dokumentation der Prüfungen	22
6.5.	Verhältnis zu bestehenden Schutzgebietsausweisungen und zu § 28 Abs. 5 LNatG M-V	23
7.	Vorprüfung: Prüfung des Projektbegriffes	24
7.1.	Handlung im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG	24
7.2.	Eignung, ein Natura 2000 - Gebiet erheblich zu beeinträchtigen	26
7.2.1.	Regelbeispielkatalog	26
7.2.2.	Einzelfallprüfung: Kausalität, Wirkfaktoren, möglicher Einwirkbereich, kumulative Wirkungen	27
8.	Hauptprüfung: Verträglichkeit mit den Schutzzwecken und den Erhaltungszielen eines Natura 2000 – Gebietes	30
8.1.	Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Natura 2000 - Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen	30
8.2.	Methodik	32
9.	Ausnahmeprüfung gemäß § 18 Abs. 2 – 4 LNatG M-V, § 34 Abs. 3 – 5 BNatSchG	33
9.1.	Alternativenprüfung gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 LNatG M-V, § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG	34
9.2.	Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	34
9.3.	Kohärenzausgleich gemäß § 18 Abs. 4 LNatG M-V, § 34 Abs. 5 BNatSchG	35
9.4.	Sonderregelung für Gebiete, in denen sich prioritäre Biotope/Arten befinden	36
9.5.	Zusätzliche Verfahrensanforderungen bei der Zulassung von Ausnahmen	36
10.	Verträglichkeitsprüfung von Plänen	37
10.1.	Pläne i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG	37
10.2.	Bauleitplanung	38
10.3.	Eignung eines Bauleitplanes, ein Natura 2000 – Gebiet erheblich zu beeinträchtigen	38
10.4.	Verfahren bei Feststellung erheblicher Beeinträchtigungen	39
11.	Bestandsschutz/zeitlicher Geltungsbereich/Plangewährleistung	39
12.	Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften	40
Anlage 1	Liste der gemeldeten FFH-Gebiete	
Anlage 2	Liste der gemeldeten Vogelschutzgebiete	
Anlage 3	Übersichtskarten: Natura 2000 – Gebiete	
Anlage 4	Prüfschema	
Anlage 5	A. Beispiele für Maßnahmen, die keine Projekte sind B. Beispiele für Vorhaben, die der vereinfachten Vorprüfung nach Nr. 7.2.1 unterliegen C. Beispiele für Planungen, die der vereinfachten Vorprüfung nach Nr. 10.3. in Verbindung mit Nr. 7.2.1 unterliegen	
Anlage 6	Verträglichkeitsstudie	

### Abkürzungen von Rechtsgrundlagen

BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung vom 14. Oktober 1999 (BGBl. I S. 1955), zuletzt geändert am 21. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2843)
BauGB	Baugesetzbuch i.d.F. vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141, 1998 I S. 137) zuletzt geändert am 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950, 2013)
BauNVO	Baunutzungsverordnung i.d.F. vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479)
BauPrüfVO	Bauprüfverordnung vom 3. April 1998 (GVOBl. M-V S. 413), geändert am 18. Januar 2001 (GVOBl. M-V S. 66)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz i.d.F. vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert am 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950, 1973)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193)
LBauO M-V	Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468), zuletzt geändert am 30. März 2001 (GVOBl. M-V S. 60)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz i.d.F. vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert am 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950, 2015)
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S 42)
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz i.d.F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert am 19. Juni 2001 (BGBl. I. S. 1149)
KrW- /AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert am 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950, 2005)
LJagdG	Landesjagdgesetz vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126), geändert am 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438)
LNatG M-V	Landesnaturschutzgesetz vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647), zuletzt geändert am 14. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 184)
LWaG	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert am 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 443)
LWaldG M-V	Landeswaldgesetz vom 8. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 90), zuletzt geändert am 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 444)
LwAnpG	Landwirtschaftsanpassungsgesetz i.d.F. vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert am 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1174)
ROG	Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081), geändert am 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F. vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2351), zuletzt geändert am 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914)
UVP-RL	Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 73 S. 5), geändert durch Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997
VRL	Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 2. April 1979 (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG des Rates vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223 S. 9)
VwVfG M-V	Landesverwaltungsverfahrensgesetz i.d.F. vom 10. August 1998

	(GVOBl. M-V S. 743), zuletzt geändert am 26. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 395)
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz i.d.F. vom 4. November 1998 (BGBl. I S. 3294), zuletzt geändert am 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914)
WaUntVO	Wasserunterlagenverordnung vom 28. Juli 1995 (GVOBl. M-V S. 376)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz i.d.F. vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert am 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen i.d.F. vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950, 1978)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren i.d.F. vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 27. Juli 2001 (BGBl. I 1950, 2001)

#### Sonstige Abkürzungen

BAnz.	Bundesanzeiger
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EU	Europäische Union
ggf.	gegebenenfalls
i.d.F.	in der Fassung
i.S.d.	im Sinne der/ des
Nr.	Nummer
u.a.	und andere
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung

## 1. Allgemeines

### 1.1. Zweck und Anwendungsbereich des Erlasses

Dieser Erlass dient der zweckmäßigen, einheitlichen und gleichmäßigen Anwendung der Vorschriften zur Umsetzung der gebietsbezogenen Anforderungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie in Mecklenburg-Vorpommern. Er ist auf alle gemäß § 10 Abs. 6 BNatSchG im Bundesanzeiger bekannt zu gebenden Gebiete anzuwenden. Bis zur Festlegung der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung durch die Europäische Kommission gilt er für die von der Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern ausgewählten und an die Europäische Kommission zur Eintragung in die Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagenen Gebiete. Er gilt auch für Vorhaben und Planungen, die diese Gebiete beeinträchtigen können.

### 1.2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Erlasses bedeutet:

	Definition (wesentliche Kriterien)	gesetzliche Definition
Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“	Das kohärente (zusammenhängende) europäische ökologische Netz „Natura 2000“ gemäß Art. 3 der FFH-RL	§ 10 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG
FFH-Gebiete	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) die in die Liste der Europäischen Kommission als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung eingetragenen Gebiete (Site of Community Importance)	§ 10 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG
Konzertierungsgebiete	einem Konzertierungsverfahren nach Art. 5 der FFH-RL unterliegende Gebiete von der Einleitung des Verfahrens durch die Kommission bis zur Beschlussfassung des Rates	§ 10 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG
Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)	Gebiete i.S.d. Art. 4 Abs. 1 und 2 der VRL (Special Protection Area)	§ 10 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG
Biotope	Lebensstätten und Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen	§ 10 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Biotope von gemeinschaftlichem Interesse	die im Anhang I der FFH-RL aufgeführten Lebensräume	§ 10 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
prioritäre Biotope	die im Anhang I der FFH-RL mit einem Sternchen gekennzeichneten Biotope (Lebensräume)	§ 10 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

prioritäre Arten	die im Anhang II der FFH-RL mit einem Sternchen gekennzeichneten Tier- und Pflanzenarten	§ 10 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG
Erhaltungsziele	Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes a) der in Anhang I und II der FFH-RL aufgeführten natürlichen Lebensräume und Tier- und Pflanzenarten b) der in Anhang I der VRL aufgeführten und der in Art. 4 Abs. 2 der VRL genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen	§ 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG
Projekte	a) Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, b) Eingriffe in Natur und Landschaft i.S.d. § 18 BNatSchG, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, c) nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem WHG einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie (a, b und c), einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen	§ 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG
Pläne	Pläne und Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind, soweit sie , einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten, geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen	§ 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG

vorgeschlagene FFH-Gebiete engl.: pSCI = Proposed Site of Community Importance	die durch Beschluss der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern ausgewählt und über das BMU an die Europäische Kommission zur Eintragung in die europäische Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemeldeten Gebiete	
Natura 2000 – Gebiete	FFH – Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete, für die wegen ihres Beitrages zum kohärenten Netz „Natura 2000“ in §§ 18, 28 LNatG M-V und §§ 32 ff. BNatSchG ein besonderes Schutzregime vorgesehen ist	

Das Netz „Natura 2000“ ist noch im Aufbau. Die Kommission hat die europäische Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung noch nicht erstellt. Da die Eintragung in die Liste der Kommission Voraussetzung für die Annahme eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung i.S.d.

§ 10 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG ist, gibt es Gebiete, die dieser Definition entsprechen, noch nicht. Die von den Mitgliedstaaten ausgewählten und zur Eintragung in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagenen Gebiete sind daher bis zur Eintragung in die Liste der Kommission noch keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung i.S.d. Erlasses und der gesetzlichen Regelungen.

Dies trifft auch für die von der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zur Eintragung in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewählten und über das BMU der Kommission vorgeschlagenen Gebiete zu, auch wenn sie – wie die meisten der Gebiete - bereits mit einem nationalen Schutzstatus versehen sind (siehe unter Nr. 3.).

### **1.3. Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie**

Ein Ziel der FFH-RL ist es, ein kohärentes (zusammenhängendes) europäisches Netz besonderer Schutzgebiete zu errichten, zu erhalten und zu entwickeln. Dieses Netz hat die Bezeichnung „Natura 2000“. Seine Aufgabe ist es, den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Anhang I der FFH-RL aufgeführten Biotop (natürlichen Lebensraumtypen) und der im Anhang II der FFH-RL aufgeführten Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet zu gewährleisten (Art. 3 Abs. 1 FFH-RL).

In das Netz „Natura 2000“ integriert sind auch die Europäischen Vogelschutzgebiete. Aufgrund der VRL sollen die Lebensräume und Brutstätten der in Anhang I der VRL aufgeführten, wildlebenden europäischen Vogelarten und die Vermehrungs-, Mauser und Überwinterungsgebiete auch der nicht im Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvögel geschützt werden.

<b>Europäisches Netz „Natura 2000“ gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG</b>	
<p><b>Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung</b></p> <p style="text-align: center;">Zweck: Schutz, Erhaltung und Entwicklung der Biotope des Anhanges I der FFH-RL und der Habitate der im Anhang II der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten</p>	<p><b>Europäische Vogelschutzgebiete</b></p> <p style="text-align: center;">Zweck: Schutz, Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume der in Anhang I der VRL aufgeführten wildlebenden heimischen Vogelarten und der Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten</p>

## 2. Rechtsgrundlagen

Die FFH-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten zum Erlass der für die Anwendung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Zur Umsetzung der FFH-RL und der gebietsbezogenen Anforderungen der VRL sind folgende Regelungen geschaffen worden:

### a) Landesrechtliche Regelungen:

§ 18 LNatG M-V (Verträglichkeitsprüfung)

§ 28 LNatG M-V (Auswahl, Mitteilung und Unterschutzstellung der Natura 2000 – Gebiete;  
Schutz der Gebiete vor Unterschutzstellung)

### b) Unmittelbar geltende Vorschriften des BNatSchG; § 11 BNatSchG:

- § 10 Abs. 6 BNatSchG (Bekanntmachung der Natura 2000 - Gebiete),
- § 33 Abs. 1 Satz 2 und 3 BNatSchG (Benennung und Meldung an die EU-Kommission),
- § 35 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BNatSchG (Verträglichkeitsprüfung bei Plänen),
- § 36 BNatSchG (Verträglichkeitsprüfung bei genehmigungsbed. Anlagen nach dem BImSchG),
- § 37 Abs. 1 BNatSchG (Vorhaben nach § 29 BauGB),
- § 38 BNatSchG (Vorhaben in der ausschließlichen Wirtschaftszone und auf dem Festlandsockel).

### c) Für Landesbehörden längstens bis zum 08.05.2003

unmittelbar geltende Vorschriften des BNatSchG; § 69 Abs. 1 BNatSchG:

- § 33 Abs. 5 BNatSchG (Schutz der Gebiete vor Unterschutzstellung),
- § 34 BNatSchG (Verträglichkeitsprüfung bei Projekten),
- § 35 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (Verträglichkeitsprüfung bei bestimmten Plänen),

### d) Weitere bundesrechtliche Vorschriften in anderen Gesetzen:

- § 6 Abs. 2 WHG (Verträglichkeitsprüfung in wasserrechtlichen Verfahren),
- § 7 Abs. 7 ROG (Verträglichkeitsprüfung bei Raumordnungsplänen, Rahmenrecht),
- § 1 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB (Verträglichkeitsprüfung bei der Bauleitplanung),
- § 29 Abs. 3 BauGB (Verträglichkeitsprüfung bei Vorhaben im unbeplanten Innenbereich),
- § 34 Abs. 4 Satz 5 BauGB (Verträglichkeitsprüfung bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB).

Mecklenburg-Vorpommern hat mit § 18 LNatG M-V die in der FFH-RL für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete vorgesehene Verträglichkeitsprüfung,

sog. FFH-Verträglichkeitsprüfung (§ 34 BNatSchG), in Landesrecht umgesetzt. § 18 LNatG M-V verknüpft die Verträglichkeitsprüfung mit der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff. LNatG M-V. In § 28 Abs. 1 bis 4 LNatG M-V sind das Verfahren der Auswahl der FFH-Gebiete, die Mitteilung an das BMU und die Unterschutzstellung der Gebiete geregelt. § 28 Abs. 5 LNatG M-V (§ 33 Abs. 5 BNatSchG) regelt die Unzulässigkeit von Maßnahmen und Störungen bis zur Unterschutzstellung eines Gebietes durch nationales Recht. Soweit die Umsetzung der FFH-RL durch § 18 LNatG M-V und durch § 28 Abs. 5 LNatG M-V erfolgt ist, sind von den Landesbehörden die landesrechtlichen Bestimmungen anzuwenden, es sei denn es gelten spezielle Rechtsvorschriften des Bundes unmittelbar (z.B. §§ 36, 38 BNatSchG). Die bundesrechtlichen Bestimmungen der §§ 33 Abs. 5 und 34 BNatSchG gelten insoweit gemäß §§ 11 Satz 2, 69 Abs. 1 BNatSchG unmittelbar nur für die Behörden des Bundes.

### **3. Natura 2000 – Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern**

Nach § 33 Abs. 1 BNatSchG ist die Auswahl der Natura 2000 - Gebiete Aufgabe der Bundesländer. Die Bundesländer stellen Landeslisten auf, die sie dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) zur Benennungsherstellung zu übermitteln haben. Das BMU erstellt aus den Landeslisten die nationale Liste der Bundesrepublik und benennt die Gebiete gegenüber der Europäischen Kommission.

#### **3.1. Gebietsauswahl gemäß § 28 Abs. 1 LNatG M-V, Benennung an die Kommission**

Gemäß § 28 Abs. 1 LNatG M-V erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern die Auswahl der Natura 2000 – Gebiete durch Beschluss der Landesregierung; die Mitteilung der ausgewählten Gebiete an das BMU erfolgt durch die oberste Naturschutzbehörde. Mecklenburg-Vorpommern hat nach einer ersten Teilmeldung im Jahr 1998 durch abschließenden Beschluss der Landesregierung vom 14.12.1999 die in Anlage 1 zu diesem Erlass aufgeführten 136 Gebiete mit einer Gesamtfläche von 181.809 ha als FFH-Gebiete ausgewählt. Diese Gebiete sind dem BMU mitgeteilt und durch das BMU der EU-Kommission übermittelt worden. Mit Schreiben vom 14. Dezember 1992 hat Mecklenburg-Vorpommern die in Anlage 2 zu diesem Erlass genannten 15 Gebiete mit einer Gesamtfläche von 429.418 ha dem BMU als Europäische Vogelschutzgebiete mitgeteilt. Auch diese Gebiete sind der Kommission gemeldet. Mit dem Beschluss vom 14.12.1999 ist die Gebietsauswahl durch die Landesregierung abgeschlossen.

Hinsichtlich der Meeresflächen in der ausschließlichen Wirtschaftszone und auf dem Festlandsockel ist die Auswahl und Meldung der Natura 2000 - Gebiete Aufgabe des Bundesamtes für Naturschutz und des BMU (§ 38 BNatSchG).

Die für Mecklenburg-Vorpommern ausgewählten Natura 2000 - Gebiete sind in Anlage 3 dieses Erlasses in zwei Übersichtskarten dargestellt. Die genauen Darstellungen der einzelnen Gebiete sind bei

den örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörden, bei den örtlich zuständigen Staatlichen Ämtern für Umwelt und Natur und beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie einzusehen.

Die in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Biotope des Anhanges I und die in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhanges II der FFH-RL mit den für sie wichtigen Habitaten, maßgeblichen Habitatsansprüchen und -elementen sowie die nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der VRL zu schützenden Brutvogelarten, die ihre Vermehrungsgebiete in Mecklenburg-Vorpommern haben, und Zugvogelarten, die ihre Rast-, Mauser- und Überwinterungsplätze in Mecklenburg-Vorpommern haben, sind in den Hinweisen zur Eingriffsregelung (Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999/ Heft 3) in den Anlagen 9 a, 13 a Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 aufgeführt.

### **3.2. Eintragung in die Liste der Kommission**

Aus den von den Mitgliedstaaten ausgewählten und der Kommission mitgeteilten FFH-Gebieten erstellt die Kommission im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten nach Art. 4 Abs. 2 FFH-RL die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung. In dieser Liste werden die Gebiete mit einem oder mehreren prioritären Biotop(en) oder einer oder mehreren prioritären Art(en) gesondert ausgewiesen. Erst mit der Eintragung in die Liste der Europäischen Kommission sind diese Gebiete nach der Definition in § 10 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung. Europäische Vogelschutzgebiete bestehen dagegen nach der Definition in § 10 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG mit der Ausweisung durch einen Mitgliedstaat unabhängig von einer Eintragung in eine Liste der Kommission.

### **3.3. Konzertierungsgebiete**

Konzertierungsgebiete sind Gebiete, die die EU-Kommission über die gemeldeten Gebiete hinaus für schutzwürdig hält und für die sie das nach Art. 5 der FFH-RL vorgesehene Verfahren zur Einigung über die Unterschutzstellung gegenüber der Bundesrepublik eingeleitet hat. Solche Konzertierungsgebiete gibt es derzeit für Mecklenburg-Vorpommern nicht.

### **3.4. Bekanntmachung im Bundesanzeiger**

Die von der Europäischen Kommission in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommenen Gebiete, die Konzertierungsgebiete und die Europäischen Vogelschutzgebiete werden durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) nach § 10 Abs. 6 BNatSchG im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

#### **4. Schutz der Gebiete vor Eintragung in die Liste der Kommission und vor einer Unterschutzstellung nach nationalem Recht**

##### **4.1. Von der Rechtsprechung entwickelter Schutz für vorgeschlagene FFH-Gebiete**

Wann mit Eintragung der vorgeschlagenen FFH-Gebiete in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung durch die EU-Kommission zu rechnen ist, steht derzeit noch nicht fest. Da sich die Eintragung in die Liste der Kommission aufgrund der nicht rechtzeitigen Gebietsmeldung durch die Mitgliedsstaaten verzögert hat, sind von der Rechtsprechung sowohl des Europäischen Gerichtshofs als auch des Bundesverwaltungsgerichts Grundsätze entwickelt worden, nach denen den vorgeschlagenen FFH-Gebieten ein vergleichbarer Schutz zukommt wie den bereits in die Kommissionsliste eingetragenen Gebieten. Die Rechtsprechung beruht darauf, dass die vorgeschlagenen FFH-Gebiete innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe der FFH-RL (bis 1995) der Kommission hätten benannt sein müssen und diese Frist von den Mitgliedsstaaten nicht eingehalten worden ist. Nach der Rechtsprechung ist es den Mitgliedsstaaten in Fällen der nicht rechtzeitigen oder nicht vollständigen Umsetzung von Richtlinien verwehrt, sich auf ihr eigenes vertragswidriges Verhalten, insbesondere auf eine nicht rechtzeitige oder nicht vollständige Umsetzung der Richtlinien zu berufen. Es besteht die Pflicht, die Ziele einer Richtlinie nicht zu unterlaufen. Insbesondere ist es den Mitgliedsstaaten nicht gestattet, durch eigenes Verhalten gleichsam vollendete Tatsachen zu schaffen, die es den Mitgliedsstaaten später unmöglich machen, die Anforderungen der Richtlinie und damit die europäischen Vertragspflichten zu erfüllen.

Für die von der Landesregierung ausgewählten und der Kommission zur Eintragung in die europäische Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagenen Gebiete gelten daher die gleichen Anforderungen wie für die in die Liste der Kommission aufgenommenen und die im Bundesanzeiger bekannt gemachten Gebiete. Für sie besteht in analoger Anwendung des § 28 Abs. 5 LNatG M-V ein Verschlechterungs- und Störungsverbot, allerdings kein absolutes Veränderungsverbot. Die Verträglichkeitsprüfung für Projekte und Pläne (§ 18 LNatG M-V, §§ 34, 35 BNatSchG) findet auch hinsichtlich der von der Landesregierung ausgewählten und der Kommission vorgeschlagenen FFH-Gebiete und der gemeldeten Vogelschutzgebiete Anwendung. Bestimmte Maßnahmen innerhalb oder außerhalb dieser Gebiete, die die Gebiete in ihren jeweiligen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können, sind auch hier gemäß § 18 LNatG M-V, §§ 34 ff. BNatSchG unzulässig. Ausnahmen davon sind nur unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 – 4 LNatG M-V, § 34 Abs. 3 – 5 BNatSchG möglich.

##### **4.2 Gesetzlicher Schutz gemäß § 28 Abs. 5 LNatG M-V**

§ 28 Abs. 5 LNatG M-V stellt die Natura 2000 - Gebiete bereits vor der für jedes einzelne Gebiet entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele vorzunehmenden nationalen Unterschutzstellung unter einen vorläufigen gesetzlichen Schutz, der bis zu der jeweiligen Unterschutzstellung gilt.

Gemäß § 28 Abs. 5 LNatG M-V sind in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und in Europäischen Vogelschutzgebieten bis zur Unterschutzstellung der jeweiligen Gebiete durch Gesetz, Rechtsverordnung oder gleichwertige Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 3 LNatG M-V alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen unzulässig, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können. In Konzertierungsgebieten sind alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen und Störungen unzulässig, sofern sie zu erheblichen Beeinträchtigungen der in ihm vorkommenden prioritären Biotope oder prioritären Arten führen können.

Der gesetzlich geregelte Schutz des § 28 Abs. 5 LNatG M-V setzt für die vorgeschlagenen FFH-Gebiete mit der Eintragung in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der Kommission ein. Durch die Rechtsprechung erfolgt die Erweiterung des Anwendungsbereiches auf die vorgeschlagenen FFH-Gebiete, dazu siehe unter Nr. 4.1.

§ 28 Abs. 5 LNatG M-V untersagt Vorhaben, Maßnahmen und Störungen in dem Natura 2000 - Gebiet, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unabhängig davon, ob sie einer Genehmigung oder Anzeige bedürfen. § 28 Abs. 5 LNatG M-V betrifft zunächst Vorhaben, Maßnahmen und Störungen innerhalb des Natura 2000 - Gebietes. Er ist jedoch auch bei Störungen anzuwenden, die ihre Ursache außerhalb des Gebietes haben, aber sich innerhalb des Gebietes so auswirken, dass sie zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können. Indem § 28 Abs. 5 LNatG M-V erhebliche Beeinträchtigungen untersagt, ist er zugleich Grundlage für die Pflicht, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Handlungen, die nicht geeignet sind, eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000 – Gebieten zu verursachen, steht das gesetzliche Verbot des § 28 Abs. 5 LNatG M-V jedoch nicht entgegen.

§ 28 Abs. 5 LNatG M-V wirkt im Verhältnis zu den Regelungen über die Verträglichkeitsprüfung in § 18 LNatG M-V, §§ 34 ff. BNatSchG und sonstigen spezielleren Regelungen über die Verträglichkeitsprüfung z.B. im WHG, im ROG oder im BauGB als Auffangtatbestand. Er ist nicht anzuwenden, soweit der Schutz der Gebiete durch speziellere Regelungen, z.B. § 18 LNatG M-V, §§ 34 ff. BNatSchG geregelt ist. Er betrifft daher im Wesentlichen nur nicht genehmigungs- bzw. anzeigebedürftige Handlungen innerhalb des Natura 2000 - Gebietes und erheblich störende Maßnahmen außerhalb des Gebietes, soweit diese nicht zugleich ein Eingriff in Natur und Landschaft, eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage oder eine nach dem WHG erlaubnis- oder bewilligungsbedürftige Gewässerbenutzung sind (Nicht- Projekte). Bis zur Unterschutzstellung der Natura 2000 – Gebiete kann § 28 Abs. 5 LNatG M-V insoweit als Auffangtatbestand sowohl in entsprechenden Zulassungs- bzw. Anzeigeverfahren Anwendung finden als auch bei nicht genehmigungs- oder anzeigebedürftigen Handlungen. Bei Handlungen, die nicht anzeige- oder genehmigungsbedürftig sind, ist er von der zuständigen Naturschutzbehörde durchzusetzen, in Zulassungs- und Anzeigeverfahren ist er von der dafür zuständigen Behörde in dem jeweiligen Verfahren anzuwenden. Ist die Un-

terschutzstellung der Gebiete erfolgt, ist § 28 Abs. 5 LNatG M-V nicht mehr anzuwenden. Dies ist von Bedeutung, da § 28 Abs. 5 LNatG M-V, § 33 Abs. 5 BNatSchG keine Ausnahmetatbestände regeln, § 18 LNatG M-V, §§ 34 ff. BNatSchG Ausnahmemöglichkeiten jedoch ausdrücklich zulassen.

## **5. Unterschutzstellung der Gebiete**

### **5.1. Schutzpflichten gemäß § 28 Abs. 2 bis 4 LNatG M-V**

Die von der Kommission in die Liste eingetragenen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die gemeldeten Vogelschutzgebiete sind gemäß § 28 Abs. 2 LNatG M-V entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen durch Gesetz oder Rechtsverordnung zu Schutzgebieten gemäß § 21 Abs. 1 und 2 LNatG M-V zu erklären. Die Schutzgebietserklärung durch Gesetz oder Rechtsverordnung kann unterbleiben, soweit

- nach anderen Rechtsvorschriften,
- nach Verwaltungsvorschriften,
- durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder
- durch vertragliche Vereinbarungen

ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist (§ 28 Abs. 3 LNatG M-V).

### **5.2. Schutz durch Rechtsvorschrift gemäß § 21 LNatG M-V**

Bei der Schutzklärung nach § 21 LNatG M-V sind Schutzgegenstand und Schutzzweck im Hinblick auf die jeweils für das Gebiet zu verfolgenden Erhaltungsziele nach der FFH-RL bzw. der VRL zu bestimmen. Die Gebietsbegrenzungen, die notwendigen Ge- und Verbote und die ggf. erforderlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind festzulegen. Bei der Festlegung des Schutzzweckes sind die jeweils für das Gebiet geltenden Erhaltungsziele näher zu bestimmen, § 28 Abs. 4 LNatG M-V. Das Schutzniveau ist jeweils entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele für das einzelne Gebiet gesondert festzulegen. Gemäß § 22 Abs. 2 BNatSchG können die Schutzgebiete dabei in Zonen mit einem dem jeweiligen Schutzzweck entsprechenden abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden.

In der Schutzklärung ist auch anzugeben, ob prioritäre Biotope oder prioritäre Arten zu schützen sind. Ermöglicht die Schutzgebietsverordnung für erheblich beeinträchtigende Maßnahmen die Zulassung von Ausnahmen, ist den Anforderungen des § 18 Abs. 2 bis 4 LNatG M-V, § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG Rechnung zu tragen.

Die Schutzgebietsfestsetzungen erfolgen unter Beteiligung aller Betroffenen und der Träger öffentlicher Belange nach § 30 LNatG M-V. Der Entwurf der Rechtsverordnung mit den dazugehörigen Karten ist gemäß § 30 Abs. 2 LNatG M-V einen Monat öffentlich auszulegen. In dem Festsetzungsverfahren erfolgt auch die eindeutige (flurstücks- bzw. im Küstengebiet koordinatenfestpunktbezogene) Ab-

grenzung der Gebiete, und zwar auch hinsichtlich der ggf. notwendigen Differenzierung des Schutzniveaus. Für die Unterschutzstellung gelten die Vorschriften des Vierten Abschnittes des LNatG M-V einschließlich der dort geregelten Zuständigkeiten. Für Meeresflächen in der ausschließlichen Wirtschaftszone und auf dem Festlandsockel erfolgt die Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß § 38 Abs. 3 BNatSchG durch das BMU.

Nur in wenigen Fällen wird bei den gemeldeten FFH- und Vogelschutzgebieten in Mecklenburg-Vorpommern eine völlig neue Unterschutzstellung nach § 21 Abs. 1, 2 LNatG M-V erforderlich sein. Nur bei 16 der gemeldeten 151 Natura 2000 - Gebiete (136 FFH-Gebiete und 15 Vogelschutzgebiete) in Mecklenburg-Vorpommern besteht zum Teil noch keine nationale Schutzgebietsfestsetzung.

Die bestehenden Schutzgebietsfestsetzungen sind daraufhin zu überprüfen, ob und inwieweit sie den jeweiligen Erhaltungs- und Schutzziele für das Gebiet nach der FFH-RL bzw. der VRL Rechnung tragen. Ggf. sind sie den Erfordernissen des § 28 LNatG M-V anzupassen. § 30 LNatG M-V ist auch hier anzuwenden.

### **5.3. Schutz durch vertragliche Vereinbarungen oder Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers**

Bei der Festlegung von Maßnahmen zum Schutz und ggf. zur Entwicklung der Natura 2000 - Gebiete ist zu prüfen, ob und ggf. inwieweit ein gleichwertiger Schutz im Sinne des § 28 Abs. 3 LNatG M-V durch vertragliche Vereinbarungen gemäß § 51 LNatG M-V erreicht werden kann. Eine vertragliche Vereinbarung kann insbesondere zur Sicherung der Durchführung erforderlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Betracht kommen. Auch können hinsichtlich bestimmter vom Menschen geschaffener Biotope und hinsichtlich der Arten, die in solchen Habitaten leben, Vereinbarungen mit den Landwirten oder mit Forstunternehmen geeignet sein, einen günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 - Gebiete sicherzustellen.

In Betracht kommt ggf. auch eine Kombination einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Grundschutz über eine Unterschutzstellung durch Rechtsvorschrift. Soweit ein Natura 2000 – Gebiet durch Dritte beeinträchtigt werden kann, ist ein solcher Grundschutz stets erforderlich. Soweit ein gleichwertiger Schutz durch eine vertragliche Vereinbarung erreichbar ist, haben die Naturschutzbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen auch unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen über die Form des Verwaltungshandelns zu entscheiden. Die Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen.

Eine Unterschutzstellung nach § 21 LNatG M-V kann auch entbehrlich sein, wenn sich die Fläche im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder eines sonstigen öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers befindet und sichergestellt ist, dass die Schutz- und Erhaltungsziele nach der FFH-RL oder der VRL gleichwertig verwirklicht werden.

Die Gründe für das Absehen von der Unterschutzstellung nach § 21 LNatG M-V sind jeweils aktenkundig zu machen.

#### **5.4. Schutz aufgrund anderer Rechtsbestimmungen**

Eine Unterschutzstellung nach § 21 LNatG M-V kann auch entbehrlich sein, wenn ein gleichwertiger Schutz gemäß § 28 Abs. 3 LNatG M-V durch Schutzmaßnahmen nach anderen Rechtsbestimmungen erreicht wird. Voraussetzung dafür ist, dass hierdurch die für das Gebiet nach der FFH-RL oder der VRL zu verfolgenden Schutz- und Erhaltungsziele in gleicher Weise abgesichert sind. Dies kommt in Betracht, wenn das Natura 2000 - Gebiet ein gesetzlich geschützter Biotop (§ 20 LNatG M-V), ein Schutzwald (§ 21 LWaldG M-V) oder Teil eines Wasserschutzgebietes ist (§ 19 LWaG). Auch hier sind die Gründe für das Absehen von der Unterschutzstellung durch Rechtsvorschrift nach § 21 LNatG M-V aktenkundig zu machen.

### **6. Verträglichkeitsprüfung**

#### **6.1. Rechtsgrundlagen**

Die Umsetzung der Pflicht zur Verträglichkeitsprüfung in bundesdeutsches Recht geschieht im Wesentlichen durch §§ 34 (für Projekte) und 35 (für Pläne) BNatSchG und bis zur Unterschutzstellung der Natura 2000 - Gebiete durch die allgemeinere Regelung in § 33 Abs. 5 BNatSchG, in Landesrecht durch § 18 LNatG M-V und bis zur Unterschutzstellung in § 28 Abs. 5 LNatG M-V. Spezielle Regelungen für die Verträglichkeitsprüfung sind in § 36 BNatSchG für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen, in § 38 BNatSchG für Meeresflächen in der ausschließlichen Wirtschaftszone und auf dem Festlandsockel, in § 6 Abs. 2 WHG für Gewässerbenutzungen i.S.d. § 3 WHG, in § 29 Abs. 3 BauGB für Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB, in § 7 Abs. 7 Satz 3 ROG für Raumordnungspläne und in § 1 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB getroffen.

#### **6.2. Prüfung von Projekten und Plänen (§ 18 LNatG M-V, §§ 34 ff. BNatSchG)**

Gemäß Art. 6 Abs. 3 FFH-RL sind schutzgebietsrelevante Projekte und Pläne auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Nicht verträgliche Projekte und Pläne dürfen grundsätzlich nicht zugelassen bzw. durchgeführt werden.

Nach den zur Umsetzung erlassenen Vorschriften § 18 Abs. 1 LNatG M-V, § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000 - Gebieten zu überprüfen. Soweit die Unterschutzstellung eines Natura 2000 - Gebietes im Einklang mit § 28 Abs. 2 LNatG M-V durch ein Schutzgebiet nach § 21 Abs. 1, 2 LNatG M-V erfolgt ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Ergibt die Prüfung, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000 - Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es grundsätzlich unzulässig,

§ 18 Abs. 1 LNatG M-V, § 34 Abs. 2 BNatSchG. Unter bestimmten Voraussetzungen können Ausnahmen zugelassen werden (siehe unter Nr. 9. ff.). § 18 Abs. 7 LNatG M-V, § 35 BNatSchG erklären § 18 Abs. 1 LNatG M-V, § 34 BNatSchG für entsprechend anwendbar bei bestimmten Plänen (siehe auch unter Nr. 10.).

Die §§ 34 und 35 BNatSchG verlangen eine Verträglichkeitsprüfung nur für Projekte und Pläne i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 11 und 12 BNatSchG. Bis zur Unterschutzstellung der Gebiete sind hinsichtlich von Maßnahmen, die keine Projekte i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG sind, weil sie die Merkmale des § 10 Abs. 1 Nr. 11 Halbs. 1 lit. a), b) oder c) BNatSchG nicht aufweisen, § 28 Abs. 5 LNatG, § 33 Abs. 5 BNatSchG anzuwenden.

### **6.3 Übersicht über den Prüfungsablauf**

Zu dem Begriff eines Projektes i.S.d. § 34 BNatSchG und zu dem Begriff eines Planes i.S.d. § 35 BNatSchG gehört gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 11 und 12 BNatSchG jeweils die Eignung, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, ein Natura 2000 - Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können. Ob eine Handlung ein Projekt/ Plan in diesem Sinne ist, hängt somit von dem möglichen Beeinträchtigungspotenzial der Handlung für Natura 2000 – Gebiete ab. Gleichzeitig ist das mögliche Beeinträchtigungspotenzial der Handlung für die Bestandteile der Natura 2000 – Gebiete, die für deren Erhaltungsziele und deren Schutzzwecke maßgeblich sind, das Kriterium für die Entscheidung, ob die Handlung zulässig ist.

Bei der Prüfung von Vorhaben nach § 34 BNatSchG und Planungen nach § 35 BNatSchG lassen sich somit folgende Schritte unterscheiden:

- Vorprüfung: Prüfung, ob eine Handlung i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 11 a), b) oder c) BNatSchG oder ein Plan nach § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG vorliegt, die – ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten - eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000 – Gebietes verursachen können, (siehe unter Nr. 7.)
- Hauptprüfung: Verträglichkeitsprüfung bezogen auf die für die konkreten Erhaltungsziele und Schutzzwecke für das Natura 2000 – Gebiet maßgeblichen Bestandteile (siehe unter Nr. 8.)
- Prüfung der Zulässigkeit von Ausnahmen: (siehe unter Nr. 9.)
  - Alternativenprüfung (siehe unter Nr. 9.1.)
  - zwingende Gründe des öffentlichen Interesses (siehe unter Nr. 9.2.)
  - Kohärenzausgleich (siehe unter Nr. 9.3.)

Die Prüfung ist nach dem Ablaufschema in Anlage 4 dieses Erlasses vorzunehmen.

## **6.4. Verfahren**

### **6.4.1. Zuständige Behörden**

Die Verträglichkeitsprüfung nach § 18 LNatG M-V, §§ 34, 35 BNatSchG ist kein isoliertes Verfahren, sondern erfolgt integriert in das entsprechende für das Projekt bzw. den Plan vorgesehene Zulassungs-, Anzeige- bzw. Planaufstellungsverfahren.

Die Entscheidung über das Vorliegen eines Projektes bzw. Planes i.S.d. § 18 LNatG M-V, §§ 34, 35 BNatSchG (Vorprüfung) und über die Zulässigkeit des Projektes bzw. Planes im Rahmen der Hauptprüfung einschließlich der Entscheidung über die Zulassung im Wege der Ausnahme und der Entscheidung über den erforderlichen Kohärenzausgleich ist von der Behörde zu treffen, die für die Genehmigung des Vorhabens, Aufstellung des Planes oder die Entgegennahme einer Anzeige zuständig ist. Bei Bauleitplänen oder städtebaulichen Satzungen ist dies die Gemeinde.

Die zuständige Zulassungs- oder Planaufstellungsbehörde hat die nach § 18 LNatG M-V, §§ 34, 35 BNatSchG erforderliche Entscheidung auch dann zu treffen, wenn sie nach §§ 16 Abs. 2, 18 LNatG M-V über einen Eingriff in Natur und Landschaft, der auch nach anderen als naturschutzrechtlichen Vorschriften einer Genehmigung bedarf, zu entscheiden hat.

Bedarf das Vorhaben einer eigenständigen Ausnahme oder Befreiung von den Festsetzungen einer für das betroffene Natura 2000 - Gebiet geltenden Rechtsverordnung oder eines entsprechenden Gesetzes, hat die dafür zuständige Naturschutzbehörde bei der Entscheidung über die Erteilung der Ausnahme oder Befreiung auch die Entscheidung über die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens zu treffen. Nur wenn die Ausnahme- bzw. Befreiungsvorschrift die Integration der Verträglichkeitsprüfung nicht zulässt, müssen zwei eigenständige Entscheidungen ergehen.

Bedarf das Vorhaben einer eigenständigen Ausnahme oder Befreiung vom gesetzlichen Biotop- bzw. Geotopschutz nach § 20 Abs. 2 oder § 66 LNatG M-V, gilt grundsätzlich das Gleiche. Eine Integration der Prüfung auf FFH-Verträglichkeit in die Ausnahme- bzw. Befreiungsentscheidung wird allerdings nur dann möglich sein, wenn das gesetzlich geschützte Biotop bzw. Geotop Bestandteil des Netzes „Natura 2000“ ist.

### **6.4.2. Beteiligung der Naturschutzbehörde**

Die Zulassungsbehörde hat bei Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 LNatG M-V die zuständige Naturschutzbehörde zu beteiligen und deren Stellungnahme einzuholen. Die Zulassungsentscheidung ergeht im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde, sofern nicht eine von § 16 Abs. 2 LNatG M-V abweichende Regelung für das Verfahren vorgegeben ist (z.B. § 36 BNatSchG (immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen), § 21 Abs. 3 BNatSchG (Vorhaben nach § 35 Abs. 1 und 4 und nach § 34 BauGB): Benehmen).

Bei der Aufstellung von Plänen erfolgt die Beteiligung der Naturschutzbehörde im Aufstellungsverfahren. Bei Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen erfolgt die Berücksichtigung der „Natura 2000“ betreffenden Belange gemäß § 1 Abs. 6 BauGB.

Die Vorschriften, nach denen einer Planfeststellung oder Genehmigung konzentrierende Wirkung zukommt, bleiben gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 LNatG M-V von der Regelung in § 16 Abs. 2 Satz 1 LNatG M-V unberührt. Das bedeutet, dass in Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren kein Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde herzustellen ist, sondern dass von dieser lediglich eine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 73 Abs. 2, 3a VwVfG M-V abgegeben wird. Kommt bei der Zulassung das erforderliche Einvernehmen zwischen Genehmigungs- und Naturschutzbehörde nicht zustande, entscheidet die nächsthöhere Behörde der jeweiligen Zulassungsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde derselben Verwaltungsebene (§ 16 Abs. 3 Satz 4 LNatG M-V). Handelt es sich bei der Genehmigungsbehörde um eine oberste Landesbehörde, so ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der obersten Naturschutzbehörde (§ 16 Abs. 3 Satz 5 LNatG M-V).

Ist bei Vorhaben, die keinen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen, bei denen aber ein Konflikt mit einem Natura 2000 – Gebiet in Betracht kommt, darüber zu entscheiden, ob durch das Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000 – Gebietes eintreten kann, hat die jeweilige Zulassungsbehörde die für das möglicherweise betroffene Gebiet zuständige Naturschutzbehörde als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

### **6.4.3. Fristen**

Sind für spezielle Verfahren Fristen für die Entscheidung (z.B. § 10 Abs. 6 a BImSchG) und ggf. Genehmigungsfiktionen für den Fall der Nichteinhaltung dieser Fristen (z.B. § 63 Abs. 7 LBauO) festgelegt, gelten diese auch, wenn im Verfahren eine Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen ist.

Sofern spezielle Regelungen Fristen für die Stellungnahme der beteiligten Behörden und ggf. Einvernehmensfiktionen vorgeben, gelten diese auch für die Stellungnahme der Naturschutzbehörde auch hinsichtlich der „Natura 2000“ betreffenden Belange. Bestehen keine spezielleren Verfahrensvorschriften, gilt für das gemäß § 16 Abs. 2 LNatG M-V erforderliche Einvernehmen der zu beteiligenden Naturschutzbehörde § 16 Abs. 3 LNatG M-V (Einvernehmensfiktion nach zwei Monaten, bei auf drei oder weniger Monate begrenzten Genehmigungsverfahren nach einem Monat).

Die Stellungnahme der Naturschutzbehörde zu den Fragen betreffend „Natura 2000“ hat in jedem Fall innerhalb von einem Monat nach Eingang des Ersuchens der Zulassungsbehörde zu erfolgen, soweit die übermittelten Unterlagen hinreichend prüffähig sind. Soweit die Unterlagen zur Beurteilung der „Natura 2000“ betreffenden Belange nicht hinreichend vollständig sind, sollen die Naturschutzbehörden die erforderliche Nachforderungen mit der Begründung für die Erforderlichkeit unter Einhaltung dieser Fristen, möglichst aber in einem abgekürzten Zeitraum konkret geltend machen.

Ist in den Fällen des Regelbeispielkatalogs in Anlage 5 B. und C. dieses Erlasses die zur Stellungnahme aufgeforderte Naturschutzbehörde der Auffassung, dass eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000 – Gebietes zu befürchten ist, hat sie dies bereits innerhalb von maximal drei Wochen begründet darzulegen (dazu unter 7.2.1.).

#### **6.4.4. Informationspflichten**

Kommt die im Verfahren beteiligte Naturschutzbehörde zu der Auffassung, dass die zu prüfende Handlung ggf. im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu einer Beeinträchtigung eines Natura 2000 – Gebietes führen kann, hat sie der Zulassungsbehörde innerhalb der Frist zur Stellungnahme die entscheidungserheblichen Daten über das Natura 2000 – Gebiet (z.B. Unterschutzstellung/ Schutzgebietsausweisung/ geltende Ver- und Gebote/ Standard - Datenbögen/ Kartierungsergebnisse/ Erkenntnisse über das Gebiet und dessen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile) zu übermitteln und die naturschutzrechtlichen Forderungen begründet geltend zu machen. Die Zulassungsbehörde soll den Vorhabenträger unverzüglich entsprechend unterrichten, ihm die entscheidungserheblichen Daten zur Verfügung stellen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Ebenso soll sie ihm Gelegenheit zur Erörterung der „Natura 2000“ betreffenden Belange unter Einbindung der Naturschutzbehörde geben. Kommt die Zulassungsbehörde zu der Auffassung, dass zur Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich der „Natura 2000“ betreffenden Belange weitere Angaben des Vorhabenträgers erforderlich sind, hat sie diese gegenüber dem Vorhabenträger in einer Unterlagenanforderung konkret zu benennen und ihre Erforderlichkeit zu begründen.

Eine die Natura 2000 – Belange betreffende Unterrichtung des Antragstellers durch die Zulassungsbehörde und eine Erörterung der Belange unter der Beteiligung der Naturschutzbehörde sollen entsprechend des jeweiligen Planungsstandes auch vorgenommen werden, soweit ein Vorhabenträger bereits vor Antragstellung die Zulassungsbehörde darum ersucht.

#### **6.4.5. Feststellung möglicher Kumulationseffekte**

Die Zulassungs- und Planaufstellungsbehörden haben bei der Entscheidung über die Verträglichkeit eines Vorhabens/Planes gemäß § 18 LNatG M-V, § 34 BNatSchG andere Projekte und Pläne, die das Beeinträchtigungspotential der zur Entscheidung anstehenden Maßnahme maßgeblich erhöhen können, zu ermitteln und zu berücksichtigen. Die im Zulassungs- bzw. Planaufstellungsverfahren zu beteiligenden Behörden sollen in ihrer Stellungnahme auf die ihnen bekannten Projekte und Pläne hinweisen, bei denen abzusehen ist, dass sie das Beeinträchtigungspotenzial der zur Entscheidung anstehenden Maßnahme für ein Natura 2000 – Gebiet erhöhen, es sei denn, dass diese der Zulassungs- bzw. Planaufstellungsbehörde bereits bekannt sind. Sind bzw. werden der Zulassungsbehörde Pläne oder Projekte bekannt, die das Beeinträchtigungspotenzial der zur Entscheidung anstehenden Handlung maßgeblich erhöhen können, soll sie dies der zu beteiligenden Naturschutzbehörde unverzüglich mitteilen.

#### **6.4.6. Vorgezogene Verträglichkeitsprüfung**

Ist damit zu rechnen, dass in einem bestimmten Zeitraum eine größere Anzahl von Anzeigen oder Anträgen eines oder mehrerer Vorhabenträger für Vorhaben, die im Hinblick auf ihr Beeinträchtigungspotenzial in Bezug auf Natura 2000 – Gebiete zu prüfen und die im Hinblick auf die Natura 2000 – Belange gleich zu beurteilen sind, bei einer Behörde eingeht, und ist ein Interesse potenzieller Antragsteller (z.B. über die Verbände) daran ersichtlich, dass die Behörde bereits vor den jeweiligen Antragstellungen/Anzeigen die Prüfung nach § 18 LNatG M-V, § 34 BNatSchG vornimmt, sollen die Behörden im Interesse der Verfahrensbeschleunigung von der Möglichkeit der vorgezogenen Verträglichkeitsprüfung Gebrauch machen.

Die für die Zulassung bzw. Anzeige solcher Vorhaben zuständige Behörde kann eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bereits vor dem Eingang von Anträgen oder Anzeigen (vorgezogene Verträglichkeitsprüfung) ggf. unter Einbeziehung der zuständigen Naturschutzbehörde vornehmen, soweit diese absehbar zukünftig zur Entscheidung anstehenden Vorhaben hinsichtlich ihres Konfliktpotenzials in Bezug auf Natura 2000 – Gebiete erkennbar gleich zu beurteilen sind. § 18 LNatG M-V, § 34 BNatSchG erfordern insoweit lediglich, dass die Verträglichkeitsprüfung zeitlich vor der Zulassung oder Durchführung der Maßnahme erfolgt. Durch die vorgezogene Verträglichkeitsprüfung kann sich eine Vereinfachung und Beschleunigung der einzelnen Zulassungsverfahren ergeben. In Betracht kommen für die vorgezogene Verträglichkeitsprüfung insbesondere regelmäßig am gleichen Ort (in vergleichbaren Lagen zum Gebiet) und zur gleichen Zeit (in gleichen Zeiträumen) stattfindende Veranstaltungen, traditionelle Nutzungen bestimmter Landflächen oder Gewässer, Vorhaben (auch innerhalb des Gebietes), die (ggf. bei Einhaltung bestimmter Bedingungen) den Erhaltungszielen und Schutzzwecken für das konkrete Natura 2000-Gebiet entsprechen. Die Prüfergebnisse sind aktenkundig zu machen. Die Einhaltung der ggf. erforderlichen Bedingungen ist durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen in den jeweiligen Zulassungsbescheiden sicherzustellen.

#### **6.4.7. Vorhaben, die nach dem UVPG zu prüfen sind**

Ist für die Zulassung eines Vorhabens bzw. für die Aufstellung eines Planes nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgesehen, ist die Verträglichkeitsprüfung im Verfahren der UVP durchzuführen (§ 18 Abs. 5 Satz 2 LNatG M-V). Für diesen Fall ergeben sich die verfahrensmäßigen Anforderungen an die Prüfung aus dem UVPG bzw. im Falle der Bauleitplanung aus dem BauGB (vgl. § 17 UVPG), während die materiellen Maßstäbe für die Beurteilung und Zulassung aus § 18 LNatG M-V, §§ 34 ff. BNatSchG folgen. Während die in der UVP zu bewertenden Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG bei der Zulassungsentscheidung bzw. im Aufstellungsverfahren eines Planes regelmäßig nur zu berücksichtigen sind, kann sich aus der erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000 – Gebietes ein Zulassungshindernis für ein Vorhaben bzw. Aufstellungshindernis für einen Plan ergeben. Die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind in der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG gesondert darzustellen. Die nach § 5 UVPG vorgesehene Besprechung (Scoping-Termin) soll sich auch auf die Er-

forderlichkeit, den Gegenstand, den Umfang und die Methoden einer ggf. erforderlichen Verträglichkeitsprüfung beziehen. Die frühzeitige Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen und die Übermittlung zweckdienlicher Informationen ist auch hinsichtlich der Daten über ggf. betroffene Natura 2000 – Gebiete vorzunehmen. Ist nach dem UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, ist die mögliche Beeinträchtigung eines Natura 2000 – Gebietes ein Kriterium der im UVPG vorgesehenen Vorprüfung (Nr. 2.3.1 der Anlage 2 zum UVPG).

Ist eine UVP für ein Vorhaben durchzuführen, welches der Zulassung durch mehrere Behörden bedarf, hat in diesen Fällen die federführende Behörde im Sinne des § 14 UVPG auch die Verträglichkeit des Gesamtprojektes zu prüfen und darzustellen.

#### **6.4.8. Notwendige Angaben des Vorhabenträgers**

Der Vorhabenträger hat zur Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens die Angaben zu machen, die nach § 17 LNatG M-V und § 6 UVPG zwingend vorgeschrieben sind. Die Verpflichtung des Vorhabenträgers, entsprechende Unterlagen vorzulegen, kann sich auch aus speziellen Regelungen (z. B. §§ 4 ff. 9. BImSchV, §§ 2, 3 WaUntVO, § 1 BauPrüfVO) ergeben. Die Zulassungsbehörde hat den Umfang der beizubringenden Unterlagen zu Beginn des Verfahrens darzulegen.

#### **6.4.9. Öffentlichkeitsbeteiligung, Hinzuziehung Sachverständiger**

Eine Anhörung der Öffentlichkeit bei der Verträglichkeitsprüfung von Maßnahmen ist in § 18 LNatG M-V, § 34 BNatSchG nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Ob und inwieweit die Öffentlichkeit im Verfahren zu beteiligen ist, richtet sich nach den Vorschriften, die für die Zulassung des Vorhabens jeweils maßgebend sind. Die nach § 64 LNatG M-V und § 58 BNatSchG bestehenden Mitwirkungsrechte von Verbänden und Vereinen insbesondere bei Planfeststellungen und Plangenehmigungen sowie bei Entscheidungen hinsichtlich gesetzlich geschützter Bio- und Geotope, gesetzlich geschützter Alleeen, Horst- und Neststandorten sind zu beachten, soweit sie nicht spezialgesetzlich ausgeschlossen sind.

Ist zur Beurteilung der Verträglichkeit durch die Behörde die Einholung eines Sachverständigengutachtens (vgl. § 13 9. BImSchV, § 26 VwVfG M-V) erforderlich, soll die Zulassungsbehörde im Einvernehmen mit der zu beteiligenden Naturschutzbehörde und dem Vorhabenträger einen geeigneten Sachverständigen bestimmen.

#### **6.4.10. Mehrstufige Verfahren**

Bei gestuften Genehmigungsverfahren ist die FFH-Verträglichkeitsprüfung zu einem möglichst frühen Zeitpunkt (Linienbestimmungsverfahren, Raumordnungsverfahren) in möglichst abschließender Weise durchzuführen, soweit es der Konkretisierungsgrad und der Gegenstand des Verfahrens zulassen.

Hat bereits eine Behörde die Verträglichkeit einer Maßnahme oder Teile der Maßnahme geprüft, kann sich die Zulassungsbehörde die Prüfung insoweit zu eigen machen. Bei mehrstufigen Planungen ist die Verträglichkeitsprüfung auf der jeweiligen Planungsebene entsprechend dem jeweiligen Konkretisie-

ungsgrad durchzuführen. Dabei soll die Prüfung der Natura 2000 betreffenden Belange möglichst frühzeitig so weit durchgeführt werden, dass sicher beurteilt werden kann, inwieweit Natura 2000 betreffende Belange bei nachfolgenden Zulassungsverfahren zu beachten sind. Soweit eine Prüfung im vorgelagerten Verfahren bereits erfolgt ist, kann sich die Prüfung im nachgelagerten Verfahren auf Fragen beschränken, die z. B. wegen des fehlenden Detaillierungsgrades auf der vorgelagerten Planungsebene noch nicht oder noch nicht umfassend geprüft wurden. Zwischenzeitliche Änderungen des Vorhabens oder sonstiger Umstände rechtlicher oder tatsächlicher Art sind zu berücksichtigen.

#### **6.4.11. Dokumentation der Prüfungen**

Bei anzeige- oder genehmigungsbedürftigen Vorhaben innerhalb eines Natura 2000 – Gebietes soll die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nach den §§ 18 LNatG M-V, 34 BNatSchG mit ihren wesentlichen Gründen immer schriftlich festgehalten und zu den Akten genommen werden. Je eher ein Konflikt mit Natura 2000 – Gebieten in Betracht kommt, desto größere Anforderungen sind an die Begründung der Entscheidung zu stellen.

Die in einem Zulassungs- oder Anzeigeverfahren beteiligte Naturschutzbehörde ist in jedem Fall gehalten, in ihrer Stellungnahme eindeutig zu den Natura 2000 betreffenden Belangen Stellung zu nehmen, unabhängig davon, ob ein Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000 – Gebietes führen kann oder nicht.

Bedarf ein Vorhaben einer immissionsschutzrechtlichen Zulassung, einer wasserrechtlichen Benutzungsgenehmigung oder einer Eingriffsgenehmigung und ergeht eine Zulassungsentscheidung mit schriftlicher Begründung, sollen in jedem Fall das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung und die wesentlichen Gründe für die Entscheidung über die Zulässigkeit nach §§ 18 LNatG M-V, 34 BNatSchG in der schriftlichen Begründung der Entscheidung festgehalten werden. Dies gilt auch, wenn sich bereits im Rahmen der Vorprüfung (7 ff. dieses Erlasses) zeigt, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000 – Gebietes zu führen.

Bedarf ein Vorhaben einer Einzelfallentscheidung nach dem UVPG, ist die Prüfung nach § 18 LNatG M-V, § 34 BNatSchG als Kriterium für die Vorprüfung des Einzelfalls nach Nr. 2.3.1. der Anlage 2 zum UVPG schriftlich festzuhalten. Bedarf das Vorhaben einer UVP ist das Ergebnis der Prüfung mit den Gründen für die Entscheidung ausführlich und gesondert darzustellen.

Wird ein Vorhaben im Wege der Ausnahme (9 ff. dieses Erlasses) zugelassen, ist die Entscheidung und die Begründung so zu fassen, dass die Entscheidung auch für die Europäische Kommission nachvollziehbar ist. Dabei sind alle Erkenntnisquellen zu benennen. Wesentlich ist dabei auch, dass nachgewiesen wird, dass alle ernsthaft in Betracht kommenden (d.h. auch z.B. von den beteiligten Verbänden vorgeschlagenen) Alternativen geprüft wurden und die Zulassungsbehörde sich nicht einschrän-

kend nur auf die vom Vorhabenträger geprüften Alternativen beschränkt hat. Ebenso ist wesentlich, dass die Möglichkeit des Kohärenzausgleiches nachgewiesen wird und die Verfügbarkeit der Flächen, die für den Kohärenzausgleich vorzusehen sind, hinreichend belegt ist. Ganz maßgeblich ist auch, dass die Verantwortlichkeit und die Fristen für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zum Kohärenzausgleich in der Zulassungsentscheidung eindeutig festgelegt sind.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung des Ergebnisses bzw. der Begründung der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist – anders als bei der UVP – Einzelfallprüfung - nicht gesondert geregelt. Müssen allerdings die Gründe einer Entscheidung veröffentlicht werden, gehören dazu auch die Gründe für die Annahme der Verträglichkeit nach § 18 LNatG M-V, § 34 BNatSchG.

#### **6.5. Verhältnis zu bestehenden Schutzgebietsausweisungen und zu § 28 Abs. 5 LNatG M-V**

Bestehen für das Gebiet bereits Schutzgebietsausweisungen als geschützte Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiet, Nationalpark, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark oder Naturdenkmal oder geschützter Landschaftsbestandteil), die inhaltlich den Anforderungen zur Sicherung der Erhaltungs- und Schutzziele nach der FFH-RL bzw. VRL für das jeweilige Gebiet entsprechen, sind die in den jeweiligen Schutzgebietsausweisungen enthaltenen Schutzzwecke und Vorschriften als Maßstab für die Verträglichkeitsprüfung nach § 18 LNatG M-V, §§ 34, 35 BNatSchG heranzuziehen (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Die Vorschriften bestehender Schutzgebietsfestsetzungen sind europarechtskonform so auszulegen, dass ein für die Natura 2000 – Gebiete hinreichender Schutz gewährleistet ist. Die Regelung des § 28 Abs. 5 LNatG M-V, wonach Maßnahmen und Störungen, die Natura 2000 – Gebiete erheblich beeinträchtigen, ohne Ausnahmemöglichkeit bis zur Unterschutzstellung der Gebiete untersagt sind, findet nach der Unterschutzstellung der Gebiete keine Anwendung mehr. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die jeweilige Schutzgebietserklärung auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 LNatG M-V erfolgt ist, oder darauf, ob dieser oder die FFH-RL in der Schutzerklärung in Bezug genommen oder zitiert werden oder ob prioritäre Biotope oder Arten besonders gekennzeichnet sind. Ist der bestehende Gebietsschutz so ausgestaltet, dass Handlungen, die das Gebiet in seinen für die Erhaltungs- und Schutzziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können, im Wesentlichen untersagt oder genehmigungs- oder anzeigebedürftig sind, oder besteht ein hinreichender Schutz durch vertragliche Regelung oder Verfügungsbefugnis eines öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Trägers, findet § 28 Abs. 5 LNatG M-V keine Anwendung. Das Gleiche gilt, soweit durch den gesetzlichen Biotop- oder Geotopschutz ein entsprechend hinreichender Schutz erfolgt ist. Ist eine Unterschutzstellung für das Gebiet bisher nicht erfolgt, ist § 28 Abs. 5 LNatG M-V für Maßnahmen, die nicht den spezielleren Regelungen für Projekte oder Pläne in § 18 LNatG M-V, §§ 34 ff. BNatSchG unterfallen, anzuwenden bis eine Unterschutzstellung in Kraft tritt. Die Unterschutzstellung kann auch durch einstweilige Sicherstellung nach § 29 LNatG M-V geschehen. Mit der Unterschutzstellung gelten für die Prüfung dann nur § 18 LNatG M-V, §§ 34 ff. BNatSchG bzw. die spezielleren Regelungen z.B. im WHG, im BauGB oder im ROG.

## 7. Vorprüfung: Prüfung des Projektbegriffes

Im Folgenden wird die Prüfung nach § 18 LNatG M-V und § 34 BNatSchG erläutert. Die Hinweise beziehen sich auf Projekte. Sie gelten ab Nr. 7.2. jedoch auch entsprechend für Pläne.

Projekte i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG sind:

- a) Vorhaben und Maßnahmen, innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden,
- b) Eingriffe in Natur und Landschaft i.S.d. § 18 BNatSchG, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden,
- c) nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem WHG einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen,

soweit sie (a, b und c), einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

### 7.1. Handlung im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG

§ 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG knüpft den Projektbegriff an bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der Lage, der Genehmigungs- oder Anzeigebedürftigkeit und hinsichtlich des Vorhabenträgers:

§ 10 Abs. 1 Nr. 11 a) BNatSchG erfasst nur Handlungen **innerhalb** der Grenzen eines Natura 2000 - Gebietes,

§ 10 Abs. 1 Nr. 11 b) und c) BNatSchG erfassen **auch** Handlungen **außerhalb** des Natura 2000 - Gebietes (sogenannter Umgebungsschutz),

§ 10 Abs. 1 Nr. 11 a), b) und c) BNatSchG erfassen grundsätzlich nur **genehmigungs- (bzw. erlaubnis- oder bewilligungs-) oder zumindest anzeigebedürftige** Handlungen. Etwas anderes gilt nur bei Handlungen i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 11 a), und b) BNatSchG: bei Vorhaben von Behörden im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit ist eine Genehmigungs- oder Anzeigebedürftigkeit nicht erforderlich. Behörde ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

Die Bewirtschaftung von Staats- und Körperschaftswald ist als fiskalische Handlung wie Maßnahmen Privater zu behandeln.

§ 10 Abs. 1 Nr. 11 b) BNatSchG erfasst genehmigungs- oder anzeigebedürftige Eingriffe in Natur und Landschaft i.S.d. § 18 BNatSchG. Für Eingriffe in Natur und Landschaft ergibt sich die Genehmigungsbedürftigkeit aus § 15 Abs. 2 LNatG M-V.

§ 10 Abs. 1 Nr. 11 c) BNatSchG erfasst genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG und Gewässerbenutzungen, soweit diese nach dem WHG einer Erlaubnis (§ 7 WHG) oder einer Bewilli-

gung (§ 8 WHG) bedürfen. Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG sind die Anlagen, die in der 4. BImSchV aufgeführt sind. Die Errichtung und der Betrieb dieser Anlagen bedarf der Genehmigung gemäß § 4 BImSchG, ihre wesentliche Änderung der Genehmigung nach § 16 BImSchG. Gewässerbenutzungen i.S.d. WHG sind in § 3 WHG aufgeführt (z.B. Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern, Einleiten von Stoffen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer oder in Küstengewässer).

Der Projektbegriff erfasst auch Änderungen von Vorhaben, wenn die Änderungen selbst nach § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG als Projekte anzusehen sind. Nach § 15 BImSchG nur anzeigebedürftige Änderungen fallen nicht unter den Begriff „nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen“ des § 10 Abs. 1 Nr. 11 c) BNatSchG, sie können allerdings nach anderen Vorschriften (z.B. als Eingriff) genehmigungs- oder anzeigebedürftig sein und damit von § 10 Abs. 1 Nr. 11 a) oder b) BNatSchG erfasst werden. Anlagenänderungen, die ein Natura 2000 – Gebiet beeinträchtigen können, dürften jedoch regelmäßig auch nachteilige Auswirkungen i.S.d. § 16 BImSchG hervorrufen können.

Ein weder genehmigungs- noch anzeigebedürftiges Vorhaben eines privaten Vorhabenträgers ist somit, auch wenn es innerhalb des Natura 2000 – Gebietes geplant ist, kein Projekt i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG und unterliegt somit nach § 34 BNatSchG keiner Verträglichkeitsprüfung. Vorhaben außerhalb von Natura 2000 – Gebieten, die weder als Anlage nach dem BImSchG noch als wasserrechtliche Benutzung nach dem WHG oder Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. BNatSchG genehmigungsbedürftig sind, sind gleichfalls keine Projekte i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG und unterliegen somit nach § 34 BNatSchG keiner Verträglichkeitsprüfung.

Unter A sind in der Anlage 5 zu diesem Erlass Beispiele für Vorhaben aufgeführt, die keine Projekte i.S.d. § 34 BNatSchG sind, weil sie nicht die in § 10 Abs. 1 Nr. 11 Halbs. 1 a), b) oder c) BNatSchG genannten Kriterien aufweisen.

Zu beachten ist, dass bei noch nicht nach § 28 LNatG M-V durch Gesetz, Rechtsverordnung oder gleichwertige Maßnahmen unter Schutz gestellten Natura 2000 – Gebieten Maßnahmen, die die Kriterien des § 10 Abs. 1 Nr. 11 Halbs. 1 a), b) oder c) BNatSchG nicht erfüllen, dennoch gemäß § 28 Abs. 5 LNatG M-V unzulässig sein können, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000 – Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können.

## **7.2. Eignung, ein Natura 2000 - Gebiet erheblich zu beeinträchtigen**

Ein Projekt i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG liegt nur vor, wenn das Vorhaben geeignet ist, ein Natura 2000 - Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen erheblich zu beeinträchtigen. Ist das Vorhaben - auch in Zusammenwirken mit anderen Vorhaben oder Plänen -

nicht geeignet, ein Natura 2000 - Gebiet zu beeinträchtigen, kann das Vorhaben nicht gemäß § 18 LNatG M-V, §§ 34 ff. BNatSchG unzulässig sein.

Ein Vorhaben, das diese Eignung nicht aufweist, kann auch nicht gemäß § 28 Abs. 5 LNatG M-V unzulässig sein.

Die Prüfung, ob ein Vorhaben, welches die Vorgaben des § 10 Abs. 1 Nr. 10 a), b) oder c) Halbs. 1 BNatSchG erfüllt, zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000 - Gebietes führen kann (Vorprüfung) ist Teil der Prüfung nach § 34 BNatSchG und richtet sich grundsätzlich nach dem unter Nr. 6.4. dieses Erlasses beschriebenen Verfahren. Ist im Anzeige- oder Zulassungsverfahren darüber zu befinden, ob ein Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000 - Gebietes führen kann, ist die zuständige Naturschutzbehörde regelmäßig zu beteiligen, sofern sie nicht selbst Zulassungsbehörde ist.

### **7.2.1. Regelbeispielkatalog**

Die Eignung eines Vorhabens, ein Natura 2000 - Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, besteht nicht, soweit auszuschließen ist, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung seiner Lage zum bzw. im Natura 2000 – Gebiet und aller zu prognostizierenden Wirkungen und eventueller Kumulationseffekte eine nachteilige Veränderung eines Natura 2000 - Gebietes verursachen kann.

Bestimmte Vorhabentypen besitzen die Eignung, ein Natura 2000 - Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, in der Regel nicht. Merkmal dieser Vorhaben ist, dass sie entweder aufgrund der Entfernung oder ihrer spezifischen Lage zum Natura 2000 - Gebiet keine Einwirkungen auf das Natura 2000 – Gebiet und seine Erhaltungsziele haben können oder aufgrund ihrer konkreten Lage im Natura 2000 - Gebiet, begrenzter Wirkungen und eines sehr geringen Einwirkbereiches regelmäßig keine relevanten Veränderungen im Natura 2000 – Gebiet verursachen können. Beispiele für diese Art von Vorhaben sind in dem Regelbeispielkatalog unter B in Anlage 5 dieses Erlasses aufgeführt. Der Katalog unter B in Anlage 5 kann aufgrund der Vielfalt der möglichen Vorhaben nicht abschließend alle Vorhaben benennen, bei denen bereits aufgrund der Vorhabenbeschreibung und der Lage des Vorhabens vermutet werden kann, dass ein Konflikt mit Natura 2000 - Gebieten nicht eintritt. Die Tatsache, dass ein Vorhaben dort seinem Typ nach nicht aufgeführt ist, bedeutet noch nicht, dass das Vorhaben geeignet ist, ein Natura 2000 – Gebiet zu beeinträchtigen oder dass eine dahingehende Vermutung besteht, die nur durch aufwendige Prüfung widerlegt werden kann. Die Tatsache, dass ein Vorhaben in dem Katalog aufgeführt ist, bedeutet aber auch nicht zwingend, dass diese Eignung nicht besteht, sondern lediglich, dass eine widerlegliche Vermutung dafür spricht, dass die Voraussetzungen der § 18 LNatG M-V, §§ 34 ff. BNatSchG nicht erfüllt sind.

Bei den in dem Regelbeispielkatalog unter B in Anlage 5 dieses Erlasses aufgeführten Vorhaben kann regelmäßig bereits aufgrund einer kurzen und unaufwendigen Prüfung (vereinfachte Vorprüfung) festgestellt werden, dass ein erheblicher Konflikt mit Natura 2000 – Gebieten ausgeschlossen werden kann. Eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000 – Gebietes kommt regelmäßig nur in Betracht, wenn konkrete Umstände für ein Abweichen von der Regelvermutung sprechen (atypischer

Fall). Umstände, die für einen atypischen Fall sprechen, können sich z.B. aus der Größe des Vorhabens, seinem Standort, vorhabensspezifischer Wirkungen und deren Einwirkbereich, standortbezogenen Vorbelastungen und dem Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen sowie der besonderen Empfindlichkeit des betroffenen Natura 2000 - Gebietes gegenüber den möglichen Einwirkungen ergeben.

Die in einem Verfahren beteiligte Naturschutzbehörde braucht bei den im Regelbeispielkatalog aufgeführten Vorhaben nur zu prüfen, ob ein atypischer Fall vorliegt. Kommt die in einem Verfahren beteiligte Naturschutzbehörde zu der Auffassung, dass ein Vorhaben entgegen der Regelvermutung geeignet ist, zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000 – Gebietes zu führen, hat sie dies **innerhalb von maximal drei Wochen** der Zulassungsbehörde in einer Stellungnahme mitzuteilen. Die Gründe dafür hat die Naturschutzbehörde in der Stellungnahme konkret zu belegen sowie der Zulassungsbehörde die maßgeblichen Daten über das betroffene Natura 2000 – Gebiet zur Verfügung zu stellen.

### **7.2.2. Einzelfallprüfung: Kausalität, Wirkungen, möglicher Einwirkbereich, kumulative Wirkungen**

Scheidet die zu prüfende Maßnahme nicht schon von der Anwendung des § 34 BNatSchG aus, weil die Anforderungen des 1. Halbsatzes des § 10 Abs. 1 Nr. 11 an Lage, Genehmigungs- oder Anzeigebedürftigkeit nicht erfüllt sind und lässt sich nicht schon aufgrund des Vorhabentyps und der vereinfachten Vorprüfung oder der vorgezogenen Prüfung ausschließen, dass bei Verwirklichung der Maßnahme eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000 - Gebietes eintritt, ist hinsichtlich der Eignung der Handlung, eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000 - Gebietes verursachen zu können, eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

Die Eignung eines Vorhabens, ein Natura 2000 - Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, setzt voraus, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung seiner Lage zum bzw. im Natura 2000 – Gebiet und aller Wirkungen **kausal** für eine Veränderung des Gebietes bzw. im Gebiet sein kann. Eine Kausalität in diesem Sinne ist nur gegeben, wenn zwischen dem Vorhaben und der das Gebiet betreffenden Veränderung ein zurechenbarer Ursachenzusammenhang besteht. Vorhaben ohne diese Gebietsrelevanz sind keine Projekte i.S.d. § 18 LNatG M-V, § 34 BNatSchG. Keine hinreichende Gebietsrelevanz weist z.B. die rein zivilrechtlich wirkende Änderung der Besitz- oder Eigentumsverhältnisse hinsichtlich von Flächen innerhalb und außerhalb des Natura 2000 – Gebietes auf, selbst wenn sie Bedingung dafür ist, dass der neue Eigentümer oder Besitzer eine andere Flächennutzung vornehmen kann. Auch die Anordnung und Durchführung von Verfahren zur Feststellung und Neuregelung von Eigentumsverhältnissen nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) oder nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) sind keine Projekte i.S.d. § 18 LNatG M-V, § 34 BNatSchG. Pläne (z.B. Tausch-, Bodenordnungs-, Flurbereinigungsplan), die die Ergebnisse der Eigentumsregelung in Verfahren nach dem FlurbG oder nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG dokumentieren, sind

keine Pläne i.S.d. § 18 LNatG M-V, § 35 BNatSchG, soweit mit ihrer Genehmigung nicht die Genehmigung von Maßnahmeplänen nach § 41 FlurbG verbunden wird. Maßnahmepläne nach § 41 FlurbG können dagegen Pläne i.S.d. § 18 LNatG M-V, § 35 BNatSchG sein.

Ein zurechenbarer Ursachenzusammenhang besteht auch z.B. dann, wenn das Vorhaben dazu beiträgt, dass bereits bestehende Schadstoffdepositionen auf ein beeinträchtigendes Maß erhöht werden, oder wenn die Veränderung im Gebiet nicht durch die emittierten Stoffe selbst, sondern erst durch Umwandlungsprozesse in der Natur herbeigeführt wird.

Bei der Beurteilung der Beeinträchtigungseignung eines Vorhabens sind grundsätzlich alle zu prognostizierenden Wirkungen (z.B. Luftverunreinigungen, Schadstoffdepositionen, Geräusche, Strahlen, Änderungen von Flächen in ihrer Gestalt, Nutzung oder Funktion, Veränderungen der Wasserqualität oder der Wasserstände sowie ggf. die Erhöhung des Verkehrsaufkommens) mit einzubeziehen. Die Eignung, eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000 - Gebietes zu verursachen, ist gegeben, wenn das Vorhaben signifikante nachteilige Auswirkungen auf die Entwicklung und den Bestand der gemäß den festgelegten Erhaltungszielen bzw. Schutzzwecken zu erhaltenden und zu schützenden Biotope, Habitate und Funktionsräume (z.B. Brut-, Mauser- und Raststätten) bewirken kann. Davon ist regelmäßig auszugehen, wenn das Vorhaben innerhalb des Natura 2000 - Gebietes zu großflächigen und dauerhaften Flächenveränderungen führt. Gleiches gilt, wenn die Wirkungen des Vorhabens auf ein Natura 2000 - Gebiet prognostizierbar, die konkreten Auswirkungen im Gebiet aber nicht hinreichend abschätzbar sind, um eine erhebliche Beeinträchtigung ausschließen zu können. Bei Vorhaben innerhalb des Gebietes ist ein maßgebliches Kriterium die Flächenbeanspruchung. Werden durch das Vorhaben Flächen innerhalb des Natura 2000 - Gebietes in Anspruch genommen, kann die Eignung zur Beeinträchtigung nur dann verneint werden, sofern die Erhaltungsziele und Schutzzwecke und die dafür maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000 – Gebietes nicht betroffen sind. Auch bei Vorhaben außerhalb des Natura 2000 – Gebietes kommt es darauf an, dass deren Wirkungen nicht geeignet sind, die Erhaltungsziele und Schutzzwecke und die dafür maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000 – Gebietes zu beeinträchtigen. Überschneidet sich der mögliche Einwirkbereich eines Vorhabens nicht nur ganz unwesentlich mit einem Natura 2000 – Gebiet und können die Erhaltungsziele für das Natura 2000 – Gebiet oder der Schutzzweck bzw. die dafür maßgeblichen Bestandteile betroffen sein, ist regelmäßig eine Hauptprüfung (siehe unter 8.) durchzuführen. Bei nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen innerhalb und außerhalb von Natura 2000 – Gebieten sieht § 36 BNatSchG ausdrücklich vor, dass im Wesentlichen auch auf die Emissionen (z.B. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Strahlen, Licht und Wärme) und den möglichen Einwirkungsbereich der Anlage abzustellen ist.

Maßgeblich für die Begrenzung des zu betrachtenden möglichen Einwirkbereiches eines Vorhabens können z.B. die Windrichtung und -geschwindigkeit, gegebene oder mit dem Vorhaben zu errichtende Ausbreitungshindernisse, die Fließrichtung und –geschwindigkeit von Gewässern, und die Wirkung von Wasserscheiden sein. Der zu betrachtende mögliche Einwirkbereich kann auch durch die Festle-

gung von Schwellenwerten für bestimmte Emissionen (critical loads, critical levels), unterhalb derer keine signifikanten Veränderungen an Ökosystemen zu erwarten sind, begrenzt werden (durch den Unterausschuss Wirkungsfragen des LAI sind z.B. hinsichtlich von Stickstoffdepositionen kritische Belastungsschwellen hinsichtlich der Wirkung auf Ökosysteme ermittelt worden).

In die Prüfung sind nicht nur die Wirkungen des einzelnen Vorhabens einzubeziehen, sondern auch das Beeinträchtigungspotenzial, das sich aus einem Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ergibt (kumulative Wirkungen). Die Wirkungen des zur Entscheidung anstehenden Vorhabens können durch das Hinzutreten der Wirkungen anderer Projekte und Pläne verändert und verstärkt werden.

Einzubeziehen sind alle bereits realisierten Maßnahmen. Aus ihnen kann sich eine Vorbelastung des Natura 2000 - Gebietes ergeben. Noch nicht realisierte Projekte und Pläne sind zu berücksichtigen, wenn mit ihrer Realisierung zu rechnen ist. Davon ist regelmäßig auszugehen, wenn eine Zulassung dafür bereits erteilt ist oder ein nicht aussichtsloser Zulassungsantrag gestellt worden ist. Pläne sind nur insoweit einzubeziehen als sie hinreichend konkretisiert sind. Pläne in der Aufstellung sind nur zu berücksichtigen, wenn ihre Verabschiedung mit großer Wahrscheinlichkeit eintreten wird. Dazu ist etwa bei Bebauungsplänen mindestens Planreife im Sinne des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erforderlich.

Wenn das Vorhaben für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000 - Gebietes führen kann, ist eine Prüfung des Vorhabens am Maßstab der erheblichen Beeinträchtigung der für die konkreten Erhaltungsziele und Schutzzwecke des Natura 2000 - Gebietes maßgeblichen Bestandteile notwendig (Hauptprüfung siehe unter 8.). Liegt das Vorhaben außerhalb von Natura 2000 – Gebieten und überschneidet sich der mögliche Einwirkbereich des Vorhabens auch unter Berücksichtigung von Kumulationseffekten nicht mit maßgeblichen Bestandteilen von Natura 2000 – Gebieten, ist das Vorhaben kein Projekt oder Plan i.S.d. § 18 LNatG M-V, §§ 34 ff. BNatSchG.

Ist nach Auffassung der Zulassungsbehörde eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000 – Gebietes nicht hinreichend auszuschließen, soll sie dem Vorhabenträger unverzüglich die Gründe dafür mitteilen und ihm die entscheidungserheblichen Daten über das ggf. beeinträchtigte Natura 2000 - Gebiet zugänglich machen. Dem Vorhabenträger ist Gelegenheit zu geben, seine Auffassung darzulegen und ggf. zu belegen sowie die „Natura 2000“ betreffenden Belange unter Beteiligung der Naturschutzbehörde zu erörtern. Besteht für die Behörde erkennbar die Möglichkeit, durch eine Änderung des Antrages die Möglichkeit der erheblichen Beeinträchtigung auszuschließen, soll sie den Vorhabenträger frühzeitig darauf hinweisen.

## **8. Hauptprüfung: Verträglichkeit mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen eines Natura 2000 - Gebietes**

Ist das Vorhaben ein Projekt i.S.d. § 18 LNatG M-V, § 34 BNatSchG, ist es auf seine Verträglichkeit hinsichtlich der Schutz- und Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet zu prüfen. Ergibt die Verträglichkeitsprüfung, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000 - Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es zunächst grundsätzlich unzulässig. Dabei ist es unerheblich, ob das Projekt als Ursache für die Beeinträchtigung im Gebiet selbst oder außerhalb des Gebietes liegt. Welche Wirkungen durch das Projekt – ggf. auch in Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten - zu erwarten sind, ist durch Prognosen zu ermitteln. Soweit es allgemein anerkannte Methoden (z.B. zur Ermittlung der möglichen Ausbreitung von Schadstoffen) gibt, sind diese heranzuziehen, soweit sie die möglichen Wirkungen auf die Schutzgebiete, ihre Erhaltungs- und ihre Schutzziele sowie die dafür maßgeblichen Bestandteile hinreichend berücksichtigen. Liegen Erfahrungswerte hinsichtlich der Wirkung vergleichbarer Maßnahmen oder Untersuchungen für die Wirkung vergleichbarer Projekte auf das Natura 2000 – Gebiet vor, sollen diese Berücksichtigung finden. Hat eine bisher zulässigerweise durchgeführte Nutzung über einen längeren Beurteilungszeitraum erkennbar nicht zu signifikanten Auswirkungen geführt, lässt dies widerleglich vermuten, dass eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

### **8.1. Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Natura 2000 - Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen**

Kriterium der Verträglichkeitsprüfung sind gemäß § 18 LNatG M-V, § 34 Abs. 1 BNatSchG die für die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000 – Gebietes und ihr möglicher Beeinträchtigungsgrad. Die Beeinträchtigung anderer, von den Erhaltungszielen bzw. Schutzzwecken nicht erfasster Biotope oder Arten kann nicht zu einem negativen Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung führen. Derartige Beeinträchtigungen sind anhand der anderen einschlägigen naturschutzrechtlichen Vorschriften zu prüfen.

Bei Gebieten, die zum Schutz des Netzes „Natura 2000“ durch Gesetz oder Rechtsverordnung zum Nationalpark, Biosphärenreservat, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet oder Naturpark erklärt sind, ergeben sich gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG, § 21 Abs. 3 LNatG M-V die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.

Ist eine Schutzgebietsausweisung noch nicht getroffen oder unvollständig insofern, als sie die Erhaltungsziele oder Schutzziele nach der FFH-RL oder der VRL nicht hinreichend absichert, sind die Schutz- und Erhaltungsziele unter Berücksichtigung des Charakters der Biotope des Anhanges I der FFH-RL, der im Gebiet vorkommenden Arten des Anhanges II, der Habitate der Vogelarten des Anhanges I der VRL, der Brut-, Mauser- und Rastplätze der Zugvögel, der besonderen Ziele der FFH-RL und der VRL sowie der für die EU-Kommission erstellten Meldeunterlagen einschließlich der Standard - Datenbögen, Landschaftspläne (§ 14 Abs. 2 BNatSchG) und ggf. vorhandener Kartierungen sowie die für die jeweiligen Gebiete ggf. erstellten Managementpläne zu bestimmen und das Vorhaben in Bezug auf diese Ziele zu bewerten. Die Erhaltungsziele sind jeweils bezogen auf den zu schützenden Biotop, das zu schützende Habitat oder den zu schützenden Funktionsraum sowie die zu schüt-

zenden Arten zu definieren. Die jeweils für die jeweiligen Erhaltungsziele des Natura 2000 – Gebietes und seinen Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile i.S.d. § 18 LNatG M-V, § 34 BNatSchG sind zu ermitteln, ihre Empfindlichkeit oder Belastbarkeit gegenüber den unterschiedlichen Wirkungen des Vorhabens einzuschätzen und die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu prognostizieren und zu bewerten.

Nicht jede Beeinträchtigung eines Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ist auch erheblich. Das ist sie nur dann, wenn die Erhaltungsziele für das Gebiet, der Bestand und ggf. die Entwicklungsmöglichkeiten der geschützten Ökosysteme oder Arten nicht nur unwesentlich negativ beeinflusst werden. Auch nicht jede Beanspruchung von Flächen und Änderung ihrer Nutzung, Gestalt oder Funktion in einem Natura 2000 – Gebiet bedeutet eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile. Kriterium für die Beurteilung der Erheblichkeit sind auch die Zeitdauer der Wirkung und die Empfindlichkeit des Ökosystems bezogen auf die Wirkungen (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 11.05.1999 - 20 B 1464/98.AK - , NuR 2000, S. 165).

Maßstab für die Einschätzung der Wirkung als Beeinträchtigung sind die jeweiligen Erhaltungsziele und die Schutzzwecke für das Gebiet. Ob das Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der § 18 Abs. 1 LNatG M-V, § 34 BNatSchG hervorrufen kann, ist jeweils im Einzelfall danach zu entscheiden, ob das Gebiet seine Funktionen, die es im Hinblick auf ein oder mehrere Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke erfüllen soll, nach Durchführung des Projektes nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Dabei sind alle Wirkungen, Schadstoffdepositionen und -anreicherungen sowie mögliche Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Je empfindlicher der zu schützende Lebensraum oder die zu schützende Art sind, um so eher wird eine erhebliche Beeinträchtigung anzunehmen sein. Ist die Einwirkung zeitlich und örtlich eng begrenzt und sind seine Auswirkungen zeitnah reversibel, kann dies für eine nur unerhebliche Beeinträchtigung sprechen.

Die Beurteilung ist für jedes Erhaltungsziel und jeden Schutzzweck eines Natura 2000 - Gebietes gesondert durchzuführen. Ergibt die Prüfung, dass das Gebiet an sich zwar berührt ist, dass die für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile jedoch nicht erheblich betroffen sind, liegt eine zur Unzulässigkeit des Vorhabens führende erhebliche Beeinträchtigung i.S.d. § 18 Abs. 1 LNatG M-V, § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vor. Andererseits genügt für eine erhebliche Beeinträchtigung, dass eines der Schutz- oder Erhaltungsziele erheblich betroffen ist. Dabei kann es auch genügen, dass ein auf Wiederherstellung oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Biotope und Arten ausgerichtetes Erhaltungsziel erheblich gefährdet wird.

In diesem Stadium der Prüfung der Verträglichkeit eines Projektes müssen die Ausgleichsmaßnahmen, die zur Wiederherstellung der Funktion des Natura 2000 - Gebiets getroffen werden sollen, noch unberücksichtigt bleiben, da die Feststellung der zu erwartenden Beeinträchtigung Grundlage für die Festsetzung der Maßnahmen zum Kohärenzausgleich (dazu unter 9.) ist. Zu berücksichtigen ist allerdings

die Wirkung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die mit dem Projekt verwirklicht werden sollen und Inhalt des Zulassungsantrages sind.

## 8.2. Methodik

Methodisch empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

- Feststellung des Projektes (Art, Größe, Flächenbedarf und Standort)
- Feststellung des möglicherweise betroffenen Natura 2000 - Gebietes
- Feststellung der Lage des Projektes in bzw. zu dem Gebiet
- Ermittlung der Wirkungen/Emissionen des Projektes und ihres möglichen Einwirkbereiches (z.B. Lärm, Luft- und Wasser- oder Bodenverunreinigung, ggf. auch Summationseffekte),
- Feststellung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke des Gebietes sowie seiner dafür maßgeblichen Bestandteile nach Art und Standort unter besonderer Kennzeichnung prioritärer Biotope und prioritärer Arten
- Bestandsaufnahme des vorhandenen Zustandes des Schutzgebietes im Einwirkungsbereich des Projektes,
- Ermittlung der Auswirkungen des Projektes auf die für die Erhaltungs- und Schutzziele des Gebietes maßgeblichen Bestandteile
- Beurteilung der möglichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen
- Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

Die Prüfschritte und Prüfergebnisse sollen schriftlich festgehalten werden.

Kommt die Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind, ist das Vorhaben in dieser Form unzulässig, selbst wenn das Fachrecht dem Vorhabenträger einen Rechtsanspruch auf die Zulassung einräumen würde. Unter bestimmten Voraussetzungen kann es jedoch im Wege der Ausnahme zugelassen und durchgeführt werden (Siehe hierzu unter Nr. 9.).

Kann nicht ohne genauere Prüfung ausgeschlossen werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000 – Gebietes durch die Maßnahme verursacht werden kann, gehört zu den vom Vorhabenträger vorzulegenden Angaben, die zur Beurteilung seines Vorhabens notwendig sind, regelmäßig die nachvollziehbare Darstellung, ob und inwieweit die Verwirklichung des Projekts zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000 - Gebietes in seinen für die Erhaltungs- und Schutzziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann und ggf. die Voraussetzungen für eine Ausnahmezulassung und einen Kohärenzausgleich gegeben sind (Verträglichkeitsstudie).

Hinweise für den Inhalt der Verträglichkeitsstudie finden sich in Anlage 6. Der Umfang der Verträglichkeitsstudie hat sich im konkreten Einzelfall vor allem an der Komplexität der zu erörternden Probleme zu orientieren. Dabei empfiehlt es sich, die Einzelheiten zwischen Vorhabenträger, Zulassungs- und Naturschutzbehörde abzustimmen.

Verfügt die Zulassungsbehörde über Informationen, die für die Erstellung der Verträglichkeitsstudie zweckdienlich sind, soll sie den Träger des Vorhabens darauf hinweisen und ihm diese Informationen zur Verfügung stellen, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen. Zur Information des Vorhabenträgers durch die Behörden siehe im Übrigen auch unter Nr. 6.4.4. Einer neuen Datenerhebung bedarf es im Zulassungs- bzw. Aufstellungsverfahren für ein Projekt nur, soweit es für die Beurteilung der Verträglichkeit des Projektes erforderlich ist. Erforderlich ist eine neue Datenerhebung regelmäßig nicht, soweit hinreichend aktuelle Daten der verfahrensführenden Zulassungs- oder der beteiligten Naturschutzbehörde vorliegen. Diese Daten sind dem Vorhabenträger zur Verfügung zu stellen. Auch kann von einer detaillierten Untersuchung der Auswirkungen abgesehen werden, soweit das Vorhaben auch ohne detaillierte Datenbasis auf seine erheblichen Auswirkungen hin von der Zulassungsbehörde unter Mitwirkung der Naturschutzbehörde eingeschätzt werden kann oder bereits eine Umweltverträglichkeitsstudie vorhanden ist, die ausreichendes Datenmaterial und Grundlagen für eine Bewertung der Verträglichkeit des Projektes enthält. Ist bereits ein landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 17 Abs. 2 LNatG M-V erstellt worden, ist dieser zur Prüfung mit heranzuziehen, soweit er relevante Aussagen für die Bewertung der Verträglichkeit des Projektes enthält.

#### **9. Ausnahmeprüfung gemäß § 18 Abs. 2 - 4 LNatG M-V, § 34 Abs. 3 - 5 BNatSchG**

Im Ergebnis der Hauptprüfung zunächst grundsätzlich unzulässige Projekte und Pläne können nach § 18 Abs. 2 - 4 LNatG M-V, § 34 Abs. 3, 4 BNatSchG im Wege der Ausnahme zugelassen werden, soweit

1. das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Ist eine zumutbare Alternative i.S.d. Nr. 2 gegeben, ist das Projekt in der zunächst vorgesehenen Form nicht zwingend notwendig i.S.d. Nr. 1. Es empfiehlt sich daher, mit der Alternativenprüfung zu beginnen.

##### **9.1. Alternativenprüfung gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 LNatG M-V, § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG**

Besteht eine zumutbare Alternative mit geringeren oder keinen erheblichen Beeinträchtigungen für ein Natura 2000 - Gebiet, ist die Verwirklichung des Projektes in seiner ursprünglich beantragten Form unzulässig. Eine Ausnahme hierfür darf nicht erteilt werden. Das Projekt kann nur in Form der Alternative zugelassen werden.

Bei der Prüfung, ob eine zumutbare Alternative vorhanden ist, ist von den Zwecken auszugehen, die mit dem Projekt erreicht werden sollen. Der Zweck eines Projektes ist objektiv unter Berücksichtigung der Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Gegebenheiten zu bestimmen. Er darf weder unzulässig erweitert noch unzulässig beschränkt werden. Maßgeblich ist, ob ohne Aufgabe des mit dem Projekt verfolgten Zweckes die Wahl eines anderen Standortes

oder eine andere Art der Ausführung möglich ist und ob hierdurch erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000 - Gebietes ausgeschlossen oder erheblich verringert werden können. Die mit dem Projekt angestrebten Ziele müssen im Wesentlichen auch durch die Alternative in vergleichbarer Weise verwirklicht werden können. Die Aufgabe des mit dem Projekt verfolgten Zweckes ist keine Alternative in diesem Sinne. Auf Möglichkeiten der Realisierung eines auf regionale Bedingungen angewiesenen Projektes außerhalb der Region, die diese Bedingungen bietet, oder außerhalb des Bundeslandes kann ein Vorhabenträger i.d.R. nicht verwiesen werden. Ist eine Gemeinde Projektträgerin, ist die Realisierung des Projektes außerhalb des Gemeindegebietes i.d.R. keine zumutbare Alternative. Ist ein Privater Projektträger und hat er nach dem anzuwendenden Recht einen Anspruch auf Erteilung einer Zulassung, muss die Fläche, die als Alternativstandort in Betracht kommt, zwar nicht auf demselben Flurstück sein, aber sie muss für ihn verfügbar sein oder verfügbar gemacht werden können. Auch dürfen der Verwirklichung des Projektes an dem vorgeschlagenen Alternativstandort keine anderen öffentlich – rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Das gilt insbesondere in immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren.

Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der Alternative ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Kostengesichtspunkte sind angemessen zu berücksichtigen. Zu beachten ist, dass nicht jede Verteuerung eines Projektes die Alternative unzumutbar macht. In Rechnung zu stellen sind vielmehr auch die Bedeutung und Schutzwürdigkeit der bei Verwirklichung des Projektes in der beantragten Form betroffenen Lebensräume oder Arten. Je schutzwürdiger diese sind, um so eher sind Mehrkosten zumutbar. Ob die Mehrkosten unverhältnismäßig sind, ist jeweils nach dem Gewicht der beeinträchtigten gemeinschaftlichen Schutzgüter zu bemessen. Richtschnur hierfür sind die Schwere der Gebietsbeeinträchtigung, Anzahl und Bedeutung etwa betroffener Biotope und Arten sowie der Grad der Unvereinbarkeit mit den Erhaltungszielen (vgl. BVerwG 4 C 2.99 vom 27.01.2000).

## **9.2. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses**

Weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Ausnahme ist, dass das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 LNatG M-V, § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG).

Als öffentliches Interesse kommen alle Belange in Betracht, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Eine Rechtfertigung für die Zulassung von Projekten Privater kommt nur in Betracht, soweit solche Projekte zugleich auch öffentlichen Interessen dienen. Öffentliche Interessen wirtschaftlicher oder sozialer Art können z.B. die Schaffung oder der Erhalt von Infrastruktureinrichtungen, von Arbeitsplätzen, Bildungseinrichtungen und Freizeitmöglichkeiten sowie Maßnahmen des Transportwesens, der Energieversorgung, der Abfallwirtschaft und des Verkehrs- und Kommunikationswesens sein. Zu den öffentlichen Interessen können auch infrastrukturelle Anforderungen wie der Bau von Autobahnen, Eisenbahnen und anderen Verkehrslinien, die Schaffung von Gewerbegebieten mit dem Ziel der

Arbeitsplatzerhaltung oder –schaffung und von Wohngebieten mit dem Ziel der Behebung von Wohnungsnot gehören.

Die Gründe für das öffentliche Interesse müssen zwingend sein und die Belange des Gebietsschutzes überwiegen. Das Projekt muss aus diesem Interesse notwendig sein. Es handelt sich daher nicht um die Ausübung eines freien Planungsermessens. Es bedarf immer einer Gewichtung im Einzelfall und einer Abwägung zwischen den öffentlichen Interessen an dem Vorhaben und den naturschutzfachlichen Belangen des Gebietsschutzes. Hierbei können insbesondere die in § 18 Abs. 3 LNatG M-V, § 34 Abs. 4 BNatSchG genannten öffentlichen Interessen (Gesundheit des Menschen, öffentliche Sicherheit einschließlich Landesverteidigung und Schutz der Zivilbevölkerung und maßgeblich günstige Auswirkungen auf die Umwelt) als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden. Als sonstige zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gelten auch solche im Zusammenhang mit der Schaffung und dem Erhalt von Arbeitsplätzen. Angesichts der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage des Landes muss der Aufbau einer räumlich ausgewogenen Wirtschaftsstruktur mit wettbewerbsfähigen Unternehmen sowie dauerhaften Arbeitsplätzen gewährleistet bleiben.

### **9.3. Kohärenzausgleich gemäß § 18 Abs. 4 LNatG M-V, § 34 Abs. 5 BNatSchG**

Gemäß § 18 Abs. 4 LNatG M-V, § 34 Abs. 5 BNatSchG sind bei der Erteilung von Ausnahmezulassungen die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen (Kohärenzausgleich/ Sicherungsmaßnahmen) vorzusehen. Es hat ein vollständiger Funktionsausgleich für das europäische ökologische Netz „Natura 2000“ zu erfolgen. Ist ein solcher Kohärenzausgleich nicht möglich, darf das Vorhaben nicht zugelassen werden. Die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhanges des ökologischen Netzes „Natura 2000“ können nicht durch Ausgleichszahlung i.S.d. § 15 Abs. 6 LNatG M-V ersetzt werden.

Der Kohärenzausgleich ist durchzuführen, indem innerhalb des beeinträchtigten Natura 2000 – Gebietes oder im Zusammenhang mit anderen Gebieten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgesehen werden, durch die der Erhaltungszustand des europäischen Netzes gesichert und wiederhergestellt wird. Der Status quo des Netzes muss aufrecht erhalten bleiben. In Betracht kommen dafür in der Regel insbesondere Verbesserungen im Gebiet selbst. Bei schweren Funktionsbeeinträchtigungen oder größeren Flächenverlusten kann es nach Lage des Einzelfalls notwendig sein, eine Flächenausdehnung des betroffenen Teilbereichs vorzunehmen oder ein anderes Gebiet in das europäische Netz „Natura 2000“ aufzunehmen, das dieselben Funktionen wie das gestörte erfüllen kann.

Die Sicherungsmaßnahmen nach § 18 Abs. 4 LNatG M-V, § 34 Abs. 5 BNatSchG sind soweit wie möglich dem Projekt-/ Planungsträger aufzuerlegen. Dieser hat i.d.R. mit den Antragsunterlagen auch den Nachweis der dauerhaften rechtlichen und tatsächlichen Verfügbarkeit der für den Kohärenzaus-

gleich notwendigen Flächen zu erbringen. Die Zulassung der beeinträchtigenden Maßnahme kann nur erfolgen, wenn abzusehen ist, dass die zum Kohärenzausgleich benötigten Flächen dafür dauerhaft auch zur Verfügung stehen. Können Maßnahmen nicht im betroffenen Schutzgebiet durchgeführt werden, können ergänzende hoheitliche Maßnahmen (z.B. Unterschutzstellung) erforderlich werden. Müssen neben Maßnahmen nach § 18 Abs. 4 LNatG M-V auch Kompensationsmaßnahmen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung getroffen werden, sollen die Maßnahmen so aufeinander abgestimmt werden, dass die Kompensationsmaßnahmen dazu beitragen, den Zusammenhang des Netzes „Natura 2000“ zu sichern.

#### **9.4. Sonderregelung für Gebiete, in denen sich prioritäre Biotop/Arten befinden**

Befinden sich in dem vom Vorhaben betroffenen Gebiet prioritäre Biotop oder prioritäre Arten, können Ausnahmen nur nach Maßgabe des § 18 Abs. 3 LNatG M-V, § 34 Abs. 4 BNatSchG zugelassen werden. Als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gelten zunächst nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder Projekte, die maßgeblich günstige Auswirkungen auf die Umwelt haben. Sonstige zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses können nur berücksichtigt werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt worden ist.

Sind die prioritären Biotop/Arten zwar in dem Natura 2000 – Gebiet vorhanden, aber nicht von dem Vorhaben betroffen, gelten die Maßgaben des § 18 Abs. 3 LNatG M-V, § 34 Abs. 4 BNatSchG jedoch nicht. Die Stellungnahme der Kommission ist für die Zulassungsbehörde nicht bindend. Die Einholung der Stellungnahme ist jedoch zwingend vorgeschrieben. Die Stellungnahme ist in der Abwägung über die Zulassung des Projektes zu berücksichtigen. Die Zulassungsbehörde hat sich mit der Auffassung der Kommission inhaltlich auseinander zu setzen. Will die Behörde von der Stellungnahme der Kommission abweichen, hat sie die Gründe und die inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme der Kommission aktenkundig zu machen.

#### **9.5. Zusätzliche Verfahrensbedingungen bei der Zulassung von Ausnahmen**

Die zuständige Genehmigungsbehörde unterrichtet die fachlich zuständige oberste Landesbehörde gemäß § 18 Abs. 6 LNatG M-V unverzüglich von Eingriffen, die ein Gebiet i.S.d. § 18 Abs. 1 LNatG M-V beeinträchtigen können. Ist eine Stellungnahme der Kommission erforderlich, unterrichtet die Genehmigungsbehörde unverzüglich die für sie fachlich zuständige oberste Landesbehörde. Zu diesem Zweck übersendet die verfahrensführende Behörde der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde umgehend die zur Beurteilung durch die Kommission notwendigen Unterlagen. Zu diesen gehören die Angaben des Vorhabenträgers sowie die Stellungnahme der Naturschutzbehörde. Die verfahrensführende Behörde hat darzulegen, in welcher Weise sie zu entscheiden beabsichtigt. Die fachlich zuständige oberste Landesbehörde holt über das BMU die Stellungnahme der EU-Kommission ein, § 18 Abs. 6 Satz 2 LNatG M-V, § 34 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG. Bei Ausnahmezulassungen nach

§ 18 Abs. 2 – 4 LNatG M-V, § 34 Abs. 3 BNatSchG unterrichtet die Genehmigungsbehörde ihre fachlich zuständige oberste Landesbehörde über die getroffenen Maßnahmen zum Kohärenzausgleich. Die Unterrichtung hat unverzüglich nach der Entscheidung über das Vorhaben zu erfolgen. Die fachlich zuständige oberste Landesbehörde unterrichtet die EU-Kommission über das BMU durch Übermittlung eines Abdruckes der Entscheidung und einer Darstellung über die getroffenen Maßnahmen auf dem gleichen Weg.

## **10. Verträglichkeitsprüfung von Plänen**

Nach § 18 Abs. 7 LNatG M-V, § 35 BNatSchG sind auf Pläne die Regelungen über die Verträglichkeitsprüfung entsprechend anzuwenden. Die Verträglichkeitsprüfung im Planaufstellungsverfahren folgt den unter Nr. 6. ff. dieses Erlasses beschriebenen Grundsätzen und den im Prüfschema (Anlage 4) aufgeführten Verfahrensschritten.

### **10.1 Pläne i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG**

Eine Planung ist nur ein Plan i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG, wenn sie geeignet ist, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen; § 10 Abs. 1 Nr. 12 2. Halbs. BNatSchG (Vorprüfung). Weiter muss die Planung ein vorgelagertes Verfahren darstellen, die bei einer behördlichen Entscheidung zu beachten oder zu berücksichtigen ist. Nicht dazu zählen rein gutachterliche Fachplanungen. Die Planungen müssen auf Realisierung angelegt sein.

Pläne, für die eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, können gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG z.B. sein

#### a) Räumliche Gesamtplanungen

Raumordnungspläne: Landesraumordnungsprogramm, Regionale Raumordnungsprogramme

Bauleitplanung: Flächennutzungsplan (§ 5 BauGB), Bebauungsplan (§ 30 BauGB) einschließlich vorhabenbezogener Bebauungsplan (§ 12 BauGB), Ergänzungssatzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

#### b) Projektbezogene Verfahren

Raumordnungsverfahren (§ 15 ROG)

Linienbestimmungsverfahren nach § 16 FStrG, § 13 WaStrG und § 2 Abs. 1 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz

Maßnahmepläne nach § 41 FlurbG

#### c) Fachplanungen, sonstige Pläne im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG

wasserwirtschaftliche Rahmenplanung (§ 36 WHG, § 131 Abs. 1 LWaG M-V)

wasserwirtschaftlicher Bewirtschaftungsplan (§ 36 b WHG, § 131 Abs. 1 LWaG M-V)

Abfallwirtschaftsplan (§ 29 Abs. 1 KrW-/AbfG)

forstliche Rahmenplanung (§ 8 LWaldG)

Forsteinrichtungswerke gemäß § 11 Abs. 4 LWaldG, die im Einklang mit dem Biotopmanagementplan für das betroffene Natura 2000 – Gebiet stehen, sind keine Pläne im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG.

## **10.2. Bauleitplanung**

Bei der Bauleitplanung ist die Prüfung der Verträglichkeit Bestandteil der planerischen Abwägung. Die Verträglichkeitsprüfung ist im Rahmen der Planaufstellung durchzuführen. Die Verpflichtung zur Prüfung der Verträglichkeit ergibt sich dabei aus § 1 a Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. §§ 34 ff. BNatSchG bzw. i.V.m. § 34 Abs. 4 BauGB. Gemäß § 37 BNatSchG gilt § 34 BNatSchG nicht für Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB und während der Planaufstellung nach § 33 BauGB. Auch § 18 LNatG M-V findet hier keine Anwendung. Der Grund hierfür ist, dass die Prüfung nach § 1 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB schon während der Aufstellung des Bebauungsplanes durchzuführen ist. Eine Planreife, die Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung nach § 33 BauGB ist, setzt voraus, dass die Verträglichkeitsprüfung im Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan soweit abgeschlossen ist, dass eine Beurteilung des Vorhabens auch unter diesem Aspekt möglich ist.

Bei Bauvorhaben im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB, Außenbereichsvorhaben nach § 35 BauGB und planfeststellungsersetzenden Bebauungsplänen ist hingegen die für Projekte vorgeschriebene Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, § 37 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG.

Ist beim Erlass einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden, ist bei der späteren Zulassung eines Vorhabens im Geltungsbereich dieser Satzung keine Verträglichkeitsprüfung mehr erforderlich. Für Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB gilt dies nicht.

## **10.3. Eignung eines Bauleitplanes, ein Natura 2000 – Gebiet erheblich zu beeinträchtigen**

Soll ein Bauleitplan innerhalb eines Natura 2000 – Gebietes zugelassen werden, ist in der Regel eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Jeder Plan, der zu einer Beanspruchung der Flächen führt, die von einem natürlichen Lebensraum eingenommen werden, für den das Gebiet ausgewiesen wurde, kann in aller Regel zu einer Beeinträchtigung führen. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn Flächen beansprucht werden, denen keine maßgebliche Funktion innerhalb des Netzes „Natura 2000“ zukommt, oder wenn die Verringerung der Funktionen des Lebensraumes im Verhältnis zum durch das Gebiet insgesamt geschützten Lebensraum und seinen Erhaltungszustand vernachlässigenswert gering ist.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000 – Gebieten durch in Flächennutzungsplänen gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO /§ 5 Abs. 2 BauGB darzustellende und in Bebauungsplänen gemäß § 1 Abs. 2 BauNVO /§ 9 Abs. 1 BauGB festzusetzende Flächen kann in der Regel bei den im Regelbei-

spielkatalog in Anlage 5 unter C genannten Fällen nicht ausgegangen werden. Hier ist von der planaufstellenden Gemeinde unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde zu entscheiden, ob ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000 - Gebieten eintreten kann (siehe unter 7.2.1.).

#### **10.4. Verfahren bei Feststellung erheblicher Beeinträchtigungen**

Ergibt die Verträglichkeitsprüfung, dass aufgrund der Planung erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke eines Natura 2000 – Gebietes eintreten können, ist der Plan unzulässig, soweit nicht eine Ausnahme nach § 18 Abs. 3 bis 5 LNatG M-V, § 34 Abs. 2 bis 5 zulässig ist. Eine planerische Abwägung ist insoweit nicht zulässig.

Eine Ausnahme ist unter denselben Voraussetzungen wie bei Projekten (vgl. 9.) zulässig. Voraussetzung dafür ist also, dass es an einer zumutbaren Alternativlösung fehlt, ein zwingendes und überwiegendes öffentliches Interesse als Ausnahmegrund gegeben ist und der ggf. erforderliche Kohärenzausgleich möglich und vorgesehen ist.

#### **11. Bestandsschutz/zeitlicher Geltungsbereich/Plangewährleistung**

Die Regelungen über die Verträglichkeitsprüfung in §§ 33- 37 BNatSchG und im WHG sind am 9. Mai 1998, die Regelungen im BauGB und im ROG am 1. Januar 1998 und die Regelungen der §§ 18 und 28 LNatG M-V sind am 30. Juni 1998 in Kraft getreten. Die Regelung des § 38 BNatSchG ist am 4. April 2002 in Kraft getreten.

Keiner Verträglichkeitsprüfung nach den o.g. Vorschriften bedürfen Vorhaben und Pläne, die vor dem jeweiligen In-Kraft-Treten der entsprechenden Regelungen bestandskräftig zugelassen waren.

Soweit ein Projekt/Plan nach dem In-Kraft-Treten der jeweiligen Regelung zugelassen/aufgestellt oder genehmigt worden ist, ohne dass eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, ist die Zulassungsentscheidung oder Genehmigung/die Planung nicht zwangsläufig nichtig/unwirksam. Eine Zulassungsentscheidung ist gemäß § 44 Abs.1 VwVfG M-V nur dann nichtig, wenn sie an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies offensichtlich ist. Dies kann nur in Betracht kommen, soweit die zugelassene Maßnahme offensichtlich unverträglich ist. Auch für die Rechtswirksamkeit von Plänen ist die Verletzung der Verfahrensvorschriften über die Durchführung der Verträglichkeitsprüfung in der Regel unbeachtlich, vgl. § 214 BauGB. Eine Rücknahme oder ein Widerruf einer Zulassungsentscheidung/Genehmigung durch Verwaltungsakt kommen nur im Rahmen der §§ 48, 49 VwVfG M-V in Betracht.

Nur wenn sich besondere Gegebenheiten des Einzelfalles aufdrängen, kann im Einzelfall zu prüfen sein, ob das Verfahren erneut wieder aufgegriffen wird und eine Verträglichkeitsprüfung nachzuholen

ist. Dauert das Verfahren nach dem 01.01.1998 noch an, ist die Verträglichkeitsprüfung im Aufstellungsverfahren vorzunehmen.

Für wirksame Flächennutzungspläne ist in der Regel nicht von einer Plangewährleistung auszugehen. Ausnahmen können etwa bei der Darstellung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen bestehen.

## **12. Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften**

Die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung ersetzt nicht die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften. Die Bestimmungen des gesetzlichen Biotop- und Geotopschutzes, sonstiger Schutzgebietsbestimmungen sowie der artenschutzbezogenen Regelungen des BNatSchG und der BArtSchV bleiben zu beachten.

Die Verträglichkeitsprüfung ersetzt auch nicht die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 14 bis 17 LNatG M-V oder die Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Auch § 20 Abs. 3 BNatSchG (Verfahren der Beteiligung von Behörden des Bundes) ist weiterhin anzuwenden. Ist für einen Eingriff in Natur und Landschaft sowohl ein Ausgleich nach § 15 LNatG M-V als auch ein Kohärenzausgleich vorzusehen, sollen die erforderlichen Maßnahmen möglichst aufeinander abgestimmt werden.

**Der Umweltminister**

**Der Minister für Ernährung,  
Landwirtschaft, Forsten und Fischerei**

.....  
Prof. Dr. Wolfgang Methling

.....  
Dr. Till Backhaus

**Der Wirtschaftsminister**

**Der Minister für Arbeit und Bau**

.....  
Dr. Otto Ebnet

.....  
Helmut Holter